4° Mor. 39m

4° Mor
39m

Bauer

<36638123760015 S
<36638123760015
Bayer. Staatsbibliothek

Ueber den Eid,

moral-theologischer Versuch.

Von

Wilhelm Bauer,

zweitem Professor und erstem Pfarrer zu Herborn.

Herborn,

Druck und Verlag von J. M. Beck.

In Comission der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt a/M.

1846.

37. 87.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Unter die Zeichen der Zeit, die mit wohlbegründetem Rechte die ernsteste Aufmerksamkeit derer fordern, welche Gott an die Spitze der Völker gestellt und in ihre Hand Wohl und Wehe derselben gelegt hat, die aber auch Keinen gleichgültig lassen können, der es mit der Menschheit wohl meint, gehört vorzugsweise der vielfach vernommene Ruf und das immer entschiedner hervortretende Ringen der Kirche nach einer freieren Wirksamkeit, nach ungehemmterer Entfaltung ihrer Lebenskraft und Lebensthätigkeit. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist fast in den Vordergrund der Fragen des Tages getreten, davon die Lösung sowohl von philosophischem, wie politischem, als auch kirchlichem Standpunkte versucht wird. Schon ein flüchtiger Blick auf die neueren Erscheinungen der Litteratur gibt den Beweis dafür.

Befremden kann diese Erscheinung den wahrlich nicht, welcher mit besonnenem Beobachten die Entwickelung des staatlichen und kirchlichen Lebens verfolget, wie sie seit der Reformation des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart verlaufen ist. Aus der gewaltigen Macht der Hierarchie wollte jene Zeit sich Freiheit für die Ueberzeugung erkämpfen, daß nur im Glauben an Christum die Rechtfertigung vor Gott gefunden werkönne. Aber wie hätte das kleine Häuflein bestehen mögen, wenn es sich nicht, außer dem Vertrauen auf die Macht der Wahrheit, auch unter die Aegide frommer und hochherziger Fürsten gestellt hätte? Wie konnte die junge Kirche anders als vertrauensvoll in die Hände derselben Fürsten auch die Sorge und Wacht über die innre Ent-

faltung des kirchlichen Lebens um so mehr niederlegen, als man erfahren hatte, wohin ein consequent durchgeführtes hierarchisches System bringe.

Grade die geschichtlich nicht unbegründete Furcht vor Uebergriffen der Kirche in das staatliche Gebiet war es auch, welche im Laufe der Zeit die Abhängigkeit, in welche sich die protestantische Kirche freiwillig begeben hatte, nicht nur fortbestehen ließ, sondern allmählich so vergrößerte, daß es kaum zuviel behauptet ist, wenn von der Kirche mancher Orten gesagt wird, sie erscheine nur wie ein Zweig der Staatspolizei.[1] Die Folge konnte nicht ausbleiben, daß die Kirche in ihrer Entfaltung gehemmt so wenig innerlich zu erstarken, als äußerlich den Segen zu stiften vermochte, zu welchem sie berufen ist, und dazu sie von Oben die Gaben empfangen und fürwahr auch den Willen hat. Man muß gewißlich nicht ein abderitischer Lobredner der Vergangenheit seyn, um es einzusehen, daß das kirchliche Leben der Gegenwart an mehr als einem Uebel krankt; daher auch von der Kirche aus in zwei verschiedenen Partheien die Heilung angestrebt wird. Auf der einen Seite streitet man um Zurückführung der zur Willkühr ausgearteten Glaubensfreiheit unter die ehrwürdigen Symbole der Reformation; denn in den Abweichungen vom alten Glauben liege der Grund alles Uebels der Jetztzeit. Auf der andern Seite erhebt man den Kampf um Trennung der Kirche von dem Staate, und man fordert Provinzial- und General-Synoden u. dgl. m.[2] Beide Forderungen mit den dazwischen liegenden mancherlei Modificationen deuten richtig auf Ausgangspunkte des Uebels der Gegenwart; aber beide sind einseitig, und je mehr hier und dort auf solches Begehren auch nur einseitig eingegangen wird, desto mehr stellen sich die Schwierigkeiten der Ausführung zu Tage, die Gebiete der Staats- und der Kirchengewalt zu gedeihlicher Entfaltung beider auch in der Praxis zu begrenzen, wie es in der Theorie wohl leichter sich ausführen läßt.

---

1) Siehe: Versuch einer entscheidenden Erörterung und Beantwortung der Frage: Ob und wie Kirchenzucht in der evangelischen Kirche wieder eingeführt werden soll? Ein Wort der Verständigung an alle evangelische Christen von einem evangelischen Geistlichen Württembergs. Heilbronn, 1845. pg. 30.

2) Ebend., pg. 1.

Der Staat und die Kirche sind aber viel zu innigverbundenen Wesens, als daß nicht, wenn diese in ihren Lebensfunktionen gehemmt und krankhaft geworden ist, auch jener in Mitleidenschaft gezogen werden sollte. Der Verfall beider zeigt sich dann immer zuerst an den Punkten am entschiedensten, wo Kirche und Staat am unzertrennlichsten sich berühren und sich so durchdringeu, daß die Grenzlinien ihres Gebietes sich unmöglich ziehen lassen, ohne beider Lebensnerv zu durchschneiden.

Diese Punkte innigen Zusammenhangs beider Gebiete sind die **Ehe** und der **Eid**.

Daher denn auch in unserer Zeit die tiefbegründeten Klagen über das entsetzlich angewachsene Uebel der unehelichen Geburten, wie der Ehescheidungen; und die an einzelnen Orten so ernst versuchten, aber so schwer auszuführenden Maßregeln dagegen, daß die Gesetzgebung fast daran verzweifelt. Daher das fast allgemein gewordene Mißtrauen gegen die Sicherheit des Eides, das Verzagen und die Trostlosigkeit, mit welchen nicht etwa nur Theologen, sondern nicht weniger ernste Juristen und Staatsmänner darauf hinsehen.

Um aus dem Kampfe herauszukommen, hat man mehrfach gewünscht, auch wohl den Versuch gemacht, daß Staat und Kirche jedes so weit als möglich von dem andern Theil sich entfernt halten und nur auf seinem fest zu ermittelnden Gebiete bleiben solle. Dadurch gedenkt man für den Staat freiere Hand und durchgreifendere Gewalt zu erhalten. So entstand die Civilehe und der bloß moralische Eid, oder besser genannt, die gerichtliche Betheuerung bey Ehre, Gewissen und Aehnlichem. Die erstere hat bestanden und bestehet noch; der letztere, wenn auch von Staatsmännern empfohlen, [3]) hat doch noch nicht zur staatlichen Einführung gelangen können, man müßte denn den Amtseid der englischen Jury bey Ehre und Gewissen, (wo aber doch Gewissen schon auf Gott als Bedingung zurückweist,) hierherziehen wollen. Das Bewußtsein, daß, wenn dem Eide die Basis des rein religiösen Glaubens genommen würde, er auch keine weitre Gewähr mehr bieten werde, hat wohl bis jetzt

---

3) Leue, F. G., (Staatsprocurator in Aachen,) Von der Natur des Eides. Aachen u. Leipzig 1836. pg. 43.

von jedem Versuche abgehalten, solchen moralischen Eiden eine gesetzliche Geltung zu geben. Dem gesunden religiösen Gefühle des deutschen Volkes hat die Civilehe nie recht zugesagt; der moralische Eid wird es noch weniger.

Wenn aber selbst aus der Kirche Stimmen für die Einführung jener beiden Institute vernommen werden konnten, so muß man nur beklagen, daß sie so sehr ihren Standpunkt verkennen konnte. Sagt doch selbst ein Jurist: [4]) „Betrübt ist's, daß „wenn diese Ablösungsversuche (nämlich der Kirche von dem Staate) auch anderseits „in einer geistlichen Vornehmheit, welche sich mit dem menschlichen Verderben nicht befassen will, oder in hierarchischer Herrschsucht, welche in die Zeit sich nicht schicken „und bitten will, sondern sich ganz zurückzieht, wenn sie nicht befehlen kann, Begünstigung finden. Es liegt in dem Wesen der Kirche, in ihrem Verhältnisse zum Staate, „daß sie auch in den besten Zeiten Mancherlei zu leiden und ihre Last zu tragen hat: „sie hört niemals auf ecclesia pressa zu seyn und unter dem Drucke zu seufzen, welchen ihre Verbindung mit den bürgerlichen Verhältnissen mit sich bringt, sie kann nicht „Alles auf einmal ausrichten. Darum hat sich auch unter Zeitverhältnissen, welche sie „zur Opposition gegen unleidlichen Druck nöthigten, mehr als einmal in ihr selbst eine „bedenkliche Bestrebung gezeigt, von dem Drucke und von den Lasten ihrer Verbindung „sich ganz zu entbinden. Hiermit ist oft ein kleingläubiges Verzagen an weiterer Entwicklung, ein Verzweifeln an allem Gelingen verbunden, woraus nur zu leicht, weil „Operation im Großen doch nicht gelingt, Partikularismus, Separatismus und geistlicher Stolz hervorgehen, womit der Kirche noch mehr geschadet wird, als durch die „Angriffe der Welt. Innere Kriege sind gefährlicher, als die äußeren Feinde.“

Wenn die Vorschläge zur Einführung des sogenannten moralischen Eides immer noch isolirt stehen, so hat sich desto allgemeiner die Klage erhoben über zu vielfachen

---

4) Göschel, K. F., Dr. j. u., Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche. Theologisch-juristische Studien. Berlin 1837. pag. XV.

Gebrauch des Eides und daher entstehende Gleichgültigkeit gegen denselben. [5] Diese Klage ist im Munde der Theologen, oft auch der Juristen, mehr noch der Laien. Man ist soweit gegangen, auf gänzliche Abschaffung aller Eide vor Gericht [6] anzutragen, was offenbar auf einer totalen Verkennung der Natur des Eides, wie des Staates beruht.

Aber woher kommt es doch, daß der Wunsch nach Verminderung der Eide so wenig beachtet wird? Der alte Satz des römischen Rechtes: Testi injurato haud creditur, mag schwerlich den Grund dazu abgeben sollen. Kaum hat man schüchtern versucht, einzelne Arten der gerichtlichen Eide außer Brauch zu setzen, die ihrer Natur nach entweder die Gewissen zu sehr beengen und beängstigen, oder zu sehr die Verlockung zum Meineide in sich tragen. Wie von ersterer Art die Preußische Gerichtsordnung das juramentum credulitatis und von letzterer Art das juramentum purgatorium abgestellt hat.

Der Grund, daß die Eidesforderung nur höchst unbedeutend vermindert werden kann, liegt in der staatlichen Einrichtung, wie in dem Wesen des Menschen und der Natur des Eides selbst. Wenn auch dieses in neuerer Zeit weniger von philosophischem und theologischem Standpunkte aus zur Sprache gebracht worden ist, mit Ausnahme des vorher erwähnten gediegenen, wenn auch stellenweise zu einem katholicisirenden Mysticismus hinneigenden Werkes des Juristen Göschel; so beweist es sich dadurch, daß man in Ständeversammlungen, wie in einzelnen Schriften darauf drang, und auch hier und dort dafür theils vergeßne Gerichtsordnungen hervorholte, theils

---

5) Vgl. Sprengel, F. L., Wenigere Eide! Heiligere Eide! Ein Nothruf aus der Kirche. In der kirchlichen Vierteljahrsschrift. Berlin 1845. Heft 3.
Görtz, C. C. A. Baron v., Ueber den Eid in religiöser und politischer Hinsicht, sowie über den jetzt herrschenden Mißbrauch desselben in den Gerichten. Für Gebildete und Ungebildete aller Stände. Quedlinb. u. Lpz. 1836.

6) Härter, C. A., Ueber die gänzliche Abschaffung aller Eidschwüre vor Gericht. Gotha 1808.
König, K. Bernh., Der Schade Josephs an unsern Landgemeinden. 2. Aufl. Magdeb. 1844. pag. 65. f.

neue entwarf, damit die Abnahme der Eide mit größerem Ernste und entsprechender äußerer religiöser Feierlichkeit erfolge, um dadurch dieser Handlung größere Sicherheit zu schaffen. Eine andere Hilfe wurde noch versucht durch vollständige populäre Schriften über den Eid. In sehr gediegen religiöser Weise spricht sich zu solchem Zwecke Mencke [7]) aus; vollständiger, aber weniger tief und fromm Riegler. [8])

Je mehr man aber als Religionslehrer am Wesen des Eides sich versuchet, je ernster man ihn der Jugend, wie der Gemeinde an's Herz legen will, desto mehr wird man inne werden, mit welchen begrifflichen Schwierigkeiten zu ringen ist, wenn man die Idee des Eides in ihrer ganzen Tiefe allseitig erfassen und zum Bewußtseyn bringen will. So alt der Eid ist, und er ist so alt wie die Menschheit, ebenso waltet über ihm ein mystisches Etwas, das ihn bei dem Ungläubigen und Leichtfertigen für eine alte superstitiöse Einrichtung gelten läßt, die nur für den gemeinen Mann noch gut sey, das aber an ein religiöses Gemüth in einer Weise herantritt, daß sein Wesen schwer in Worte gefaßt, wenn auch tief und mit heiligen Schauern gefühlt werden kann.

Um die Untersuchung über das Wesen des Eides mehr noch anzuregen, und, soviel ich vermag, beizutragen, ihm größere Geltung und Heiligkeit zu verschaffen, ist die nachfolgende Abhandlung bestimmt.

Wie ich mir über diesen Gegenstand zur Klarheit zu verhelfen suche, so werde ich dankbar die Unterstützung einer ernsten Kritik entgegennehmen.

---

7) Mencke, A. W. J., (Pfarrer in Roßbach,) Der Eid, den Bedürfnissen des Volkes entsprechend dargestellt. Darmstadt 1844.

8) Riegler, G., (Prof. am Lyc. in Bamberg,) Der Eid in geschichtlich-exegetisch-moralisch-praktischer Beziehung, besonders zum Gebrauche bei amtlicher Belehrung vor der Eid-Ablegung. 3. Aufl. Augsburg 1837.

Ursprung des Eides.

Wie alles Religiöse hinaufgetragen wird in die grauen Tage, an den Anfang unsers Geschlechtes, so ist bey allen Völkern der Eid ebenso alt als die Religion und ebenso allgemein. Es gibt kein Volk, das, wenn man eine Religion ihm zuschreiben darf, nicht auch die heilige Sitte des Eides habe. (Das Volk Phrygiens soll eine Ausnahme davon gemacht haben; wie weit dieses begründet sey, vermag ich nicht zu entscheiden.) Darum heißt der Eid: *Τελευταία πίστις ἅπασιν ἀνθρώποις, Ἕλλησί τε καὶ βαρβάροις.* [9]) Oder bei Aristoteles: *Τιμιώτατον μὲν γὰρ τὸ πρεσβύτατον, ὅρκος δὲ τὸ τιμιώτατόν ἐστιν.* Nach Hesiod's Theogonie ist Horkos ein Sohn der uralten Nacht. [10])

Läßt nun die Religion uns auf das Wesen des Menschen, auf die Bedürfnisse und die Ureinrichtung seines Geisteslebens zurückschließen, so wird auch die Natur des Eides selbst am ersten über seinen Ursprung uns aufhellen können.

Durchforschest du alle einigermaßen entwickelten Religionen, du findest in ihnen Anordnungen, welche auf göttliche Institution zurückgeführt werden und dazu dienen sollten, den Menschen wieder wohlgefälliger vor seinem Gotte zu machen. Der Grieche läßt mit heiteren Kränzen geschmückte Hekatomben zum Olymp emporrauchen, damit der hohe Zeus nicht die Blitze seines Zorns auf das erschrockene Volk herabschleudere; den ekeln Gewinn von der Jagd des Meerthieres bringt der träge Eskimoh an seinen mißgestalteten, widrigen Götzen; auf den glühenden Armen des Molochbildes verhauchen selbst Kinder ihr kaum begonnenes Leben; und der Inder steigt zu Ehren seiner Gottheit in die klaren Fluthen des Ganges, um reiner daraus hervorzugehen: sie alle, damit günstiger die unsichtbare Macht, die über ihnen waltet, auf sie herabsehe und nicht irgend ein Unheil an sie gelangen lasse. Denn tief, unauslöschlich tief, wachet und reget sich immer neu in der Menschen Herz das Bewußtseyn, daß die Gottesmacht ein Recht habe, ihn fühlen zu lassen, er leiste nicht, was er zu leisten schuldig ist. Alle die in so unendlich wechselnden Formen zu jeder Religion gehörenden expiato-

---

9) Dionysius Halicarn. lib. 6.

10) Vergl. Homer. Il. I., 233. III, 264. Od. XIV, 149.

rischen Kultushandlungen, alle Lustrationen und Opferritus, mit der eigenthümlichen Gewalt, die den Priestern eingeräumt ist, [11]) die doch nirgends Waffen tragen, wodurch des Mannes Herrschaft gedeutet wird, beweisen die Allgemeinheit des Verschuldungsgefühles, beweisen das Bewußtseyn, daß das rechte Verhältniß des Menschen zu Gott gestört ist, beweisen des Menschen Sünde. Es lebt kein Mensch, der Blick und Rede wechselt mit dem Menschen, der nicht auf irgend eine Weise vor dem Göttlichen, das er ehret, zu erkennen gibt, daß er nicht ist, was er seyn soll. Des Menschen Religion ist darum, wie ein Zeugniß seiner Gemeinschaft mit einer höheren, heiligeren Welt, so ein Zeugniß, daß er dieser Gemeinschaft fern geworden ist durch seine Schuld.

Auf demselben Boden des Sündenbewußtseyns wächset der Eid auf; eine hehre Pflanze, die hinaufreicht nach dem Ursprunge alles Lebens, um von dort ihre Schöne und ihren Segen zu nehmen, aber wurzelnd an der Erde, um der Menschen Bedürfniß zu verkünden. Wehe, wehe! wenn die zarte edle Pflanze von dem Gifthauche des Unglaubens getroffen wird, nun nicht mehr vom Himmel genährt kümmerlich am Boden hinrankt und mißhandelt zu ersterben droht. Aus dem Bewußtseyn der menschlichen Sünde ist der Eid geboren, und zwar der Sünde an der Pflicht heiliger Wahrhaftigkeit.

Als die erste Lüge über menschliche Lippen gegangen war, da gründete sich darneben der Eid, wie der Regenbogen über der Sündfluth; aber ebenso göttlich bedingt, wie die Verheißung, daß einst der Schlange der Kopf zertreten werde, damit hier nicht die Sünde das Menschengeschlecht verderben möge, wie dort, daß die Lüge nicht alle Wahrheit von der Erde verzehre. Nicht kluger Menschen Erfindung ist der Eid, sondern von dannen, woher auch alle Religion stammt, um den Fremdling hienieden zu seiner rechten Heimath wiederzubringen. Darum je wahrhaftiger ein Volk, desto seltener, aber auch desto heiliger der Eid und gewöhnlich desto einfacher und selbst freudiger. Erst wie er häufiger und darum auch nach Menschen Art mißbrauchter

---

11) Vgl. Heydenreich, Dr. A. L. Chr., Die eigenthümlichen Lehren des Christenthums reinbiblisch dargestellt. Weilburg 1833. Bd 1. pag. 21.

wird, kleidet er sich in die Schauer, welche die Sündenangst vor der göttlichen Vergeltung gebiert, gibt er darin Zeugniß vom bösen Gewissen.

So wird es sich nicht in Abrede stellen lassen, daß der Eid ein Sündenbekenntniß, ein Zeugniß dafür, daß die Sünde in der Welt und zu Allen hindurchgedrungen ist. Wenn darum auch stets der Mensch darauf provociren kann, und stets ihm als Pflicht vorgehalten wird, daß er auch ohne Eid zur Wahrhaftigkeit verbunden ist; so wird er doch unter keiner Bedingung sich selbst vom Eide entbinden, sich demselben entziehen können. Denn wenn ich auch für mich zur Wahrheit verbunden bin und mir das Zeugniß geben darf, daß ich mit treuem Sinne nach ihr trachte; so ist ein Anderer doch auf keine Weise verpflichtet, an meine Wahrhaftigkeit ohne Eid zu glauben, weil die Sünde in der Welt ist und herrschet, ob auch Einer redlich sich bemühet, sich von ihr frei zu halten, und zu reiner Wahrhaftigkeit sich zu erheben gedenkt.

Somit muß jede Eidesverweigerung darauf begründet, daß ich für meine Rechtschaffenheit auch ohne Eid vollen Glauben meinte ansprechen zu dürfen, gewiß als eine Ueberhebung erscheinen, als ein Erweis jener soviel verbreiteten Selbstgerechtigkeit, welche die gemeinsame Sünde und darum auch die Erlösungsbedürftigkeit nicht anerkennen, sich folglich auch nicht beugen mag vor dem, in welchem allein Heil, und als welcher kein anderer Name den Menschen gegeben ist, darinnen sie können selig werden.

Daß der Eid, soweit er von dem Menschen aus nöthig ist und wegen der Sünde mit Recht von ihm verlangt werden kann, daß der Eid also auf menschlicher Seite aus der Sünde ist, geht auch aus dem Worte des Herrn hervor Matth. 5, 37: „Ἔστω δὲ ὁ λόγος ὑμῶν, ναὶ ναὶ, οὒ οὒ τὸ δὲ περισσὸν τούτων ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐστιν." Es liegt darin, wenn auch Mehreres noch, jedenfalls der Sinn, daß Alles, was als Verstärkung der einfachen Aussage hinzutritt, oder hinzutreten muß, eben aus der Sünde herkommt, d. h. dafür beweist, daß die Sünde in der Welt und mit der Sünde in der Welt nothwendig geworden ist. Denn, ohne daß die Sünde herrschte würde jedes Ja! auch Ja, und jedes Nein! auch Nein seyn. Daß ein Mehreres gefordert wird, das ist eben ein Zeugniß für das Daseyn der Sünde. Daß der Eid damit nicht selbst als Böses bezeichnet werden soll, wenn er als aus dem Bösen kommend, wegen des Bösen vorhanden, gedeutet wird, das ist ebenschon da=

raus klar, daß der Eid ebenso die Lüge überwinden soll, wie das Heil in Christo die Sünde. So ist auch die Erlösung durch die Sünde bedingt; aber wem käme es zu Sinne, sie als böse zu bezeichnen, wenn auch so aus dem Bösen, wie der Eid. Wie Christus gesetzt ist zu einem Fall und Auferstehen Vieler in Israel, so auch der Eid! So lange die Creatur gut war, mochte ihre Wahrheit wohl beschränkt seyn, sie war nirgends Lüge; jedes Wort derselben war noch Wort in Gott, war Rede im Gottesgedanken und in der Gottesgemeinschaft, war also Eid; aber nicht der Eid, wie er jetzt unter den Sündern ist. Indem jetzt durch den Sündenfall der Mensch von Gott losgerissen ist, da kommt auch der Eid mit der Sünde in Gemeinschaft; gleichwie im Munde des Sünders jeder Segen zum Fluche verkehrt, jede ursprünglich gute Neigung durch die Sünde zur verbotnen Lust verunreinigt wird. [12]) So ist die Sünde eingedrungen zwischen den, der Eid verlangt, und den, der ihn leistet; so ist unter den Sündern darum der Eid immer mit Gefahr verbunden. Darin liegt es auch wohlbegründet, daß nach der Preußischen Gerichtsordnung bey den Judeneiden nicht bloß der zuvor admonirt wird, welcher den Eid ablegen soll, sondern auch der, welcher ihn fordert. Aber warum doch solches bloß bey den Juden? Ob nicht auch bey uns solche Admonition beider Theile wohl am Platze wäre?

Ohne also auf die Natur des Eides näher einzugehen, wird es doch nicht abgestritten werden, daß der Eid seinen Ursprung in der menschlichen Sünde, und zwar in der Sünde an der Wahrheit hat. Aber ist dieses eine Wurzel des Eides, so ist es nicht seine ganze Wurzel. Denn wie das Sündenbewußtseyn im Eide anerkannt wird, so gewiß auch das Gottesbewußtseyn, d. h. der Eid hat seinen Ursprung auch im Glauben an die Macht Gottes, die wahrhaftig über uns waltet.

Ohne den Glauben, daß Gott uns zur Wahrhaftigkeit geschaffen habe, und darüber heiliger Wächter und Vergelter sey, ohne diesen Glauben wäre nirgends Eid, sondern nur Betheuerung entstanden. Diese Betheuerungen würden dann natürlich nur bei den Creaturen stehen geblieben seyn. Den Betheuerungen Sicherheit zu geben,

---

12) Vergl. Göschel, a. a. O. pag. 129.

würde eingeführt werden müssen, was Pörschke [13]) sagt: „Ein Mensch, dem nichts „Uebersinnliches theuer und heilig ist, kann zur Sicherheit seines Zeugnisses nur seine „Haut, oder Nase und Ohren verpfänden, die man ihm ohne Barmherzigkeit ab„schneiden sollte, wenn seine Lügenhaftigkeit an den Tag käme.“ So erweiset es sich ja, je weiter das Menschenleben von Gott abkommt, je mehr das Religiöse aus unserm Verkehre schwindet, je mehr ein Individuum sich in den Dienst der Sünde gegeben hat; desto zahlreicher auch die Betheuerungen. Und doch um von der trüben Seite für den Eid zu beweisen und für den Gottesglauben, treten dann die Verfluchungen und Verwünschungen ein. Je mehr diese selbst an den Eid herangebracht werden, desto mehr zeigt sich nicht nur Verfall des Eides, sondern auch Verfallenseyn der ganzen religiösen Sitte. So ist der einfache mosaische Eid im Laufe der Zeit und zum Zeichen der gesunknen Religiosität unter den Juden zum schauerlichen Verfluchungseide geworden. Wir wissen recht gut, wieviel wir im gemeinen Leben auf Betheuerungen zu geben haben, und werden, je mehr sie bey Einzelnen herrschen, desto bedenklicher auch an der Wahrheit ihres Eides; wenn auch nicht dem hinzuträte, daß das Evangelium alle Betheuerungen verbietet, weil sie bey der Creatur geleistet werden, die doch immer göttlich bedingt ist und darum auch an den Schöpfer erinnert, oder erinnern soll. Darum reicht für den wahrhaft Religiösen alle Betheuerung in das Gebiet des Eides hinüber; es gibt für ihn keine Betheuerung, sondern nur Eid.

Wo ein Volk die heilige Sitte des Eides hat, da wird es entschieden anerkannt, daß Gott nur an der Wahrhaftigkeit der Menschen Gefallen haben kann, und als Vergelter und Rächer der Unwahrheit auftreten wird. Dafür beweisen die so vielfach verschiedenen, oft schwer zu entziffernden Gebräuche bey dem Eide, wie sie unter den einzelnen Völkerschaften sich vorfinden. Sie sollen ihrer Mehrzahl nach alle darauf hinweisen, daß Gott Wahrheit fordere und den Unwahrhaftigen spät oder frühe, im Leben oder im Tode werde zu treffen wissen, und gerade zu treffen an den Gütern, welche dem Menschen auf dem jedesmaligen Standpunkte seiner Cultur am theuersten erscheinen.

Aber verkennen läßt es sich nicht, wie zugleich die Ansicht zum Glauben an den

---

13) Pörschke, Einleitung in die Moral. Liebau 1797. pag. 248.

Eid gehört, daß die Uebel, welche den im Eide Lügenden treffen, nicht bloß dazu dienen sollen, ihm Strafen für seine Verachtung des wahrhaftigen Gottes, für seine Vergessenheit der Pflicht zur Wahrhaftigkeit zu seyn; sondern auch dazu bestimmt sind, die Wahrheit unter den Menschen an den Tag zu bringen, damit, wenn der Mensch den Menschen täuschen will, Gott mit seiner heiligen Macht dazwischen tritt, um das Gebiet der Lüge einzugrenzen und den Trug mit dem Verderben, das er bringen muß, nicht herrschend werden zu lassen. Diese Glaubensansicht leuchtet besonders aus den Ordalien hervor.

Gott waltet also, das stellt sich uns bey der ersten Betrachtung des Eides dar, nicht bloß um den falschen Eid zu strafen, um das Subjekt somit zur Erkenntniß zu bringen und es büßen zu lassen, sondern um auch objektive Wahrheit zu schaffen und zugleich die göttlich waltende Wahrheitsmacht zu offenbaren.

Es tritt folglich im Eid auch die erlösende Thätigkeit und Waltung Gottes hervor; denn, wenn er mit seiner wunderbaren Macht im Eide nicht eingeschritten wäre und sich zu erkennen gegeben hätte, so würde längst im Dienste der Sünde alle Wahrheit von der Erde verschwunden, und gewissermaßen das Menschengeschlecht der Vernichtung verfallen seyn.

Fragt man nach dem Ursprung des Eides, so ergeben sich gewiß diese beyden Faktoren: Das **Bewußtseyn menschlicher Sündhaftigkeit** und das **Anerkenntniß wahrhaftig waltender Gottesmacht**, worin beschlossen liegt, daß sich der Mensch vor Gott zur Wahrhaftigkeit verpflichtet fühlt und anerkennt, daß Gott auch diese Verpflichtung aufrecht erhält und, ihr vor Aller Augen Anerkennung zu verschaffen, in das Verborgene sieht und vergelten wird öffentlich.

Ein **Sündenbekenntniß** und ein **Glaubensbekenntniß** gehen jedem Eide vorher, drücken sich in ihm aus. Ein diesen beyden Faktoren Entsprechendes wird sich herausstellen, wenn wir fragen nach dem

Zweck des Eides.

Auf diesem Gebiete wird man nicht leicht einer erheblichen Verschiedenheit in Betreff der Ansichten über den Eid begegnen; höchstens einer Unvollkommenheit, die den Gegenstand nicht ganz erschöpfen möchte.

Wo der Eid verlangt wird, und wo er eintritt, soll er das eidleistende Individuum glaubwürdig machen. Mag ich mich freiwillig des Eides bedienen, mag ich zum Eide verbunden werden, Glauben und vollen Glauben zu erlangen, Glaubwürdigkeit darzubieten, ist der Zweck der heiligen Handlung. Heraustreten will ich darum, oder herausgenommen soll ich werden aus dem Zusammenhang mit der sündigen Entwicklung, mit der Lüge, die unserm Geschlechte anklebet, um so wenigstens zu einer relativ vollkommnen Wahrheit in mir zu kommen. Dem entsprechend sind auch die Mittel des Eides gewählt, denen hiernach die Betrachtung sich zuwenden wird. Hier tritt auch scharf das Moment der Freiheit im Eide hervor. Denn soll Wahrheit in die Seele des Menschen gebracht werden, so ist von Außen der Weg zum Herzen verschlossen, wenn dieser Weg nicht freiwillig aufgethan wird. Freilich kennt und scheut der Menschen Glaube auch Einen, der größer ist als unser Herz und die Pforten gewaltig aufthun kann, die wir selbst gar gern verschlossen halten möchten! Und wie alle Wahrheit von Oben stammt, so weiset auch hier der Eid wieder hinauf, von dannen der Geist uns verheißen ist, der in alle Wahrheit leiten soll.

Aber der Eid dient, oder soll nirgends bloß dem Subjekte dienen, sondern steht über Partheien eine Einigung herbeizuführen, bey welcher es fest bleibt unter ihnen: „*Πάσης ἀντιλογίας αὐτοῖς πέρας εἰς βεβαίωσιν ὁ ὅρκος*, der Eid macht ein Ende alles Haders, dabei es fest bleibt unter ihnen.“ Hebr: 6, 16. Darum will der Eid nicht bloß das Subjekt wahrhaftig machen und ihm zur Glaubwürdigkeit helfen, sondern er will auch objektiv die Wahrheit hervorbringen.

Stillschweigende Eide und heimliche Ehen erkennt darum die menschliche Gesellschaft, erkennt der Staat nirgends an. [14]) Als *πέρας πάσης ἀντιλογίας* steht der Eid immer da, indem er jede Gerichtshandlung schließt.

Freilich könnte man hier einwenden, daß die menschliche Form des Rechtes mit dem Eide den Abschluß festgestellt habe, um eben den Abschluß für menschlichen Widerspruch herbeizuführen und eine Grenze der Lüge zu setzen; daß aber doch nicht die Wahrheit an sich so durch den Eid hervorgebracht werde, daß von dem Eide auch die

---

14) Vergl. Göschel, a. a O., pag. VIII.

sogenannte moralische Ueberzeugung des Richters abhängig werde. Wohl ist das, leider! sicher, aber wenn auch die Lüge des Menschen im Augenblicke des Eides nicht immer von diesem überwunden wird; so würde nimmer der Eid zum Abschluß menschlicher Streitigkeiten berufen worden seyn, wenn man ihm nicht die Kraft zutraute, die Wahrheit doch auch vor Menschen hervorzubringen; d. h. entweder das meineidige Subjekt mit der Zeit dahinzudrängen, daß es seinen falschen Schwur bekenne und durch Buße für die Wahrhaftigkeit Zeugniß ablege; oder die Hand der Vorsehung so an ihm sich erweisen werde, daß die Wahrheit dadurch an den Tag hervorgezogen wird, daß die Lüge als gerichtet erscheint, und ihr verderbliches Reich sich nicht weiter ausbreiten dürfe. Dazu weiß man ja auch, daß der Richter Selbstverleugnung genug haben muß, um seine moralische Ueberzeugung von dem vereideten Gegenstande zu trennen und derselben keinerlei Einfluß auf die Rechtssache weiter zu gestatten. Wenn also auch in der Welt der Eid unzählige Mal seiner Idee nicht entspricht, indem er die objektive Wahrheit nicht hervorbringt, d. h. sie wenigstens nicht da hervorbringt, wo es seyn sollte, und man es erwartet; so bleibt es doch dabei, indem das für objektive Wahrheit genommen werden muß, was durch den Eid offenbart wurde. In allem Volke erkennt man so an, daß der Eid das letzte Mittel auf dem Gebiete der Freiheit ist, um objektive Wahrheit hervorzubringen.

Doch wird es nicht vermieden, daß der Staat auch beim Eide versucht ebenso aufzutreten, wie überall, daß er die Willkühr beschränkt, um der persönlichen Freiheit jedes Individuums den größtmöglichen Raum zu schaffen, d. h., der Staat tritt nicht bloß eidfordernd, sondern auch zum Eide nöthigend auf. — Ist er dazu berechtigt? Wenn der Staat ein christliches Bewußtseyn sich bewahrt hat, so wird er nicht vergessen, daß er nicht den Eid geschaffen hat, sondern daß dieser aus der Kirche stammt, von welcher aus er darum auch immer zum Gebrauche für den Staat dargereicht werden sollte; wie in früherer Zeit die Kirche mit vollem Rechte ihn sich nicht würde haben nehmen lassen, man sehe nur die kanonischen Bestimmungen über die Eidesabnahme. Vergessen wird das wohl manchmal und darum am Institute des Eides gemeistert; aber das Bewußtseyn von der Herkunft des Eides wird damit nicht ausgelöscht, und so wird immer es vom religiösen Gefühle des Volkes schmerzlich getragen, wenn das Heilige durch weltlichen Mißbrauch in den Staub getreten wird. Aber

berechtigt ist der Staat zur Eidesforderung, ja gewissermaßen selbst zur Nöthigung, freilich nicht zum eigentlichen Zwange; denn er vertritt das Recht, das Jeder auf Wahrheit hat, ohne welche dem Individuum eine gesunde allseitige Entwicklung vom Staate nicht möglich gestellt würde. Die Nöthigung soll also nur die ungegründeten Bedenklichkeiten des Subjekts zu Tage bringen, zugleich das Recht des Staates beweisen, um darnach die Bedenklichkeiten vielleicht zu heben und die Möglichkeit zu geben, den Widerspenstigen zur Erkenntniß der heiligen Verpflichtung zum Eide zu bringen, in ihm das Bewußtseyn aufzuwecken, daß ein Bedürfniß für ihn sich geltend macht, wahrhaftig zu werden auf die einzige Art, wie es möglich ist. Aber zum eigentlichen Zwang wird der Staat sich bey dem Eide nicht anlassen, indem er weiß, daß wie er der Freiheit zu nahe tritt, er auch die Aussicht auf die Wahrheit verliert. Ist ja auch subjektive Wahrheit für das Individuum das Erste, oder sollte das Erste seyn, worum es sich bei dem Eide handelt.

Zweck des Eides ist den Eidleistenden wahrhaftig zu machen, wie er es ohne Eid nicht seyn würde, aber auch ebenso möglichste objektive Wahrheit hervorzubringen.

Mittel des Eides.

Die Untersuchung, welche Mittel zu solchem Zwecke im Eide zur Anwendung kommen, wird noch zu größerer Evidenz es beweisen, wie der Eid allein auf dem Boden der Religion erwächst und darum nur aus der Kirche in den Staat kommt. Und so sehr bedarf der Staat desselben, daß eigentlich das geringste bürgerliche Verhältniß lediglich im Eide seine Garantie, seine Befestigung suchen muß; daß auch hieran es offenbar wird, nur wenn die Kirche mit ihrem Segen den Staat durchdrungen hat, dieser in voller Sicherheit und Kraft sich entfalten kann, im Gegentheil aber fast in allen seinen Lebensfunktionen gelähmt ist. Freilich soll damit nicht zurückgestellt oder verborgen werden, wie wenig sich auch die Kirche des Staates entrathen kann, ohne in ihrer organischen Entfaltung bedroht zu seyn. Hierdurch ist schon hingedeutet, daß die Mittel, welche im Eide zur Anwendung kommen, um das Subjekt wahrhaftig zu

machen und die Möglichkeit zugleich objektiver Wahrheit anzubahnen, lediglich religiöse seyn werden.

Das Erste, wodurch ich dem Bewußtseyn menschlicher Lügenhaftigkeit und dadurch verschuldeter Unglaubwürdigkeit meinen Tribut darbringe, ist die versichernde Wiederholung meiner Aussage, das Ja, Ja! Nein, Nein! das *ναὶ, ναὶ* oder *οὒ, οὒ* des Evangeliums mit dessen: Wahrlich, wahrlich! und Amen, Amen! Dadurch ist angedeutet, wie ich darnach trachten will, das Täuschende, das zur Unwahrheit Verführende in meinem Wesen zurücktreten zu lassen, zurückzudrängen. Darauf mag wohl auch schon deuten עוּד „wiederholen“ und שָׁבַע „versiebenfachen,“ (welches letztere freilich auch anders erklärt wird nach 1 Mos. 21, 23—31.) Das beides für „schwören“ gebraucht ist.[15]

Aber fühle ich, wie die versichernde Wiederholung nicht ausreicht, wie noch ein Mehreres gefordert werden kann, oder gefordert werden muß; so suche ich vorerst die Beglaubigung bey Menschen. Ich trete für meine Aussage mit Zeugen in Verbindung: „In dem Munde zweier oder dreier Zeugen soll die Sache bestehen.“ 5 Mos. 19, 15. Matth. 18, 16. Aber wo dieses nicht möglich ist, oder nicht zureichend befunden wird, da steige ich zu einem Höheren empor, da suche ich einen Zeugen, der für alle Dinge allein und immer sichrer Zeuge seyn kann. Daher אָלָה, was an sich „emporsteigen“ bedeutet, ebenso dem Hebräer zur Bezeichnung von Schwören dient, wie נָשָׂא „die Hand emporheben“,[16] um auf den Zeugen über uns hinzuweisen.

Wie man gewöhnlich die Bedeutung des Eides fasset, daß der, welcher Zeuge ist über alle Gedanken, zum Zeugen genommen werde, erschöpft die Idee des Eides nicht; wenn nämlich der Sinn damit verbunden wird, daß Gott, der ohnehin ja Zeuge ist, erst dazu aufgerufen werde. Oder nimmt man es in der Weise, daß ich dadurch in mir das Bewußtseyn aufrufen soll, und dieses Bewußtseyn ausspreche, Gott wisse

---

15) Stäudlin, C. F., Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Göttingen 1824. pag. 9.

16) Vergl. Göschel, a. a. O. pag. 145.

Wort und Sinn, welche auf meinen Lippen oder im Herzen seyen: so reicht auch dieses noch nicht hin, um den Eid in seiner Bedeutung und Geltung, in seiner Kraft und Dauer zu erklären. Nein, durch den Eid soll nicht Gott erst herangerufen werden, was einen Widerspruch in sich tragen würde, vor dem der nicht ferne ist von einem Jeglichen unter uns; sondern im Eide ist das das Erste, daß ich Gott anrufe, mich wahrhaftig zu machen.

Menschen vermögen nicht, meine Seele in ihrem Innersten zur Wahrheit zu bringen, daher wende ich mich an einen Höheren, als Menschen sind, *κατὰ μείζονος ὀμνύουσι* Hebr. 6, 16. Ich rufe ihn an, daß er mir zur Wahrheit helfe in derselben Gottesmacht, in welcher er Herzen und Nieren prüft. Er, der allein Macht hat zu allen Dingen, soll mich losreißen von aller Lüge und Sünde, die in der Welt ist; er soll mit seiner Stärke mir beistehen gegen den Trug, der in mir seyn möchte, damit er aus meiner Seele verscheucht werde; er soll mit seiner Alles überwindenden Kraft die Lust und Liebe zur Lüge in mir überwinden; er soll aber auch die Wahrheit, die noch nicht in mir ist, wirklich in mich bringen; mich also nicht nur in den rechten Stand setzen, das unverkümmert zu geben, was in meiner Seele ist, sondern auch mir noch mitzutheilen von der Fülle der Wahrheit, die in ihm ist, daß ich zu vollerer Wahrheit gelange.

Hieraus ergiebt sich, was fast überall bey den Untersuchungen über den Eid übersehen wird, und wovon noch öfter wird geredet werden müssen, daß der Eid nicht bloß ein Mittel ist, mich zum Offenbaren der Wahrheit zu drängen; sondern auch ein Mittel, die Wahrheit mir gegenwärtig zu machen, die in meiner Seele mir vielleicht ganz unbewußt liegt, ja noch höhere, vollere Wahrheit mir zu geben.

Das erste Mittel, was im Eide zur Anwendung kommt, ist Anrufung Gottes, des Gottes, der nicht nur allein Wahrheit, volle Wahrheit hat; sondern auch, wie er die Wahrheit will, sie mir um so mehr geben kann und geben wird, je ernster ich ihn anrufe.

Daran schließt sich aber natürlich das andere Mittel des Eides, die Hingabe an Gott, welche in einer wirklichen Anrufung Gottes, mich wahrhaftig zu machen, mitgesetzt ist. Denn Gott anrufen und für meinen Willen etwas reserviren wollen, das dem göttlichen Willen nicht gemäß wäre, wie bestünde das mit einander? Gott an-

rufen, und etwas von der Wahrheit, die ich kenne, verbergen wollen, würde schon eine Blasphemie Gottes, würde einen Zustand der Seele voraussetzen, in welchem der Eid von vornherein von Gott losgerissen, nicht wirklich Eid würde. Wie aber durch die Hingabe des Subjektes an Gott mit dem Gebete, es wahrhaftig zu machen, nicht die Freiheit des Subjektes aufgehoben wird, nicht ihm dabei erlassen werden kann, sich selbst nach seinem Vermögen wahrhaftig zu machen; so sind von jeher drei menschliche Bedingungen als zur Eidleistung erforderlich betrachtet worden, wie sie auch das kanonische Recht nach Jerem. 4, 1. 2 als comites juramenti aufstellt. Nämlich: 1., judicicium in jurante, worunter zu begreifen ist, daß das Subjekt überhaupt eidesfähig sey, d. h. die Bedeutung und das Wesen des Eides in der Hauptsache versteht, und was von ihm unter dem Eide ausgesagt werden soll, klar übersieht. Darüber wird ja vor jeder Eidesablage, wenn der geringste Zweifel in dieser Beziehung obwalten sollte, eine bestimmte Untersuchung Statt finden; wenn freilich auch die Erfahrung lehrt, daß die Eidesfähigkeit im gewöhnlichen Leben oft viel zu weit ausgedehnt erscheint, und nicht selten auch die zureichende Sorge nicht getragen wird, das Subjekt genügend mit dem Gegenstande, dazu der Eid treten soll, bekannt zu machen.

Als anderer Eidesbegleiter wird bestimmt: 2., veritas in mente, d. i. daß die Wahrheit, die in der Seele ist, auch durch das Wort des Eides wirklich ausgedrückt wird, damit also alle Mental-Restriktionen abgeschnitten werden sollen. Und endlich 3., justitia in objecto, daß nach der Sache ein Eid geleistet werden darf, welche justitia freilich nicht eine bloß dem menschlichen Gesetze gegenüber, sondern auch vor Gottes Gebot bestehende seyn soll; wie z. B. daß nicht der Eid über etwas Verbotenes, über etwas, das mit dem Gedanken an Gott nicht bestehen kann, geleistet wird, wie der Eid des Herodes, Matth. 14, 7—11. Offenbar schlecht argumentirt man gegen diese drei Grundbedingungen des Eides, wenn man wie Leue sie mit dem Einwande abgethan haben will, sie gehörten zu jedem Geschäfte.

Daß die freiwillige Hingabe an Gott in der Idee des Eides begründet liegt, wenn sie auch selten klar entwickelt wird, leuchtet schon aus den meisten Gebräuchen hervor, die bey dem Eide zur Anwendung kommen. Freilich tritt dabei mehr die Hingabe zu dem Zwecke hervor, daß Gott die Wahrheit weniger in mich hinein, als an meiner

Person hervorbringe, nämlich die Wahrheit objektiv darstelle durch das Geschick, was an den Eid angeknüpft werde. So deutet darauf das althebräische Symbol, zwischen durchschnittenen Thieren hindurchzugehen, gleichsam um zu sagen, daß, wenn eine Zweitheiligkeit, Lüge an dem Menschen gefunden werde, Gott ebenso an ihm thun möge, wie an diesen Thieren geschehen sey. Vergleiche 1. Mos. 15, 17 und Jerem. 34, 18. Oder der altrömische Gebrauch beim Eide, daß der Schwörende einen Kiesel in der Hand hielt, und die Worte sprach: „Wenn ich wissentlich täusche, so schleudre mich der Herr des Himmels, wie ich diesen Stein, aus meinem Hause und Gute, unbeschadet der Stadt, unverletzt ihrer Veste.“ 17)

In dem Glauben, daß der Schwörende sich an Gott hingebe, um die Wahrheit hervorzubringen, liegt es auch begründet, daß man den Eid ernstlich forderte, dazu nöthigte, was man nimmer gethan, wenn man bey dem Eide Alles von dem Menschen erwartet hätte. Dieses tritt zuerst am Ordale hervor, was in so fern über die Grenzen eines begründeten Glaubens an Gottes wahrhaftiges Walten hinausgeht, als es ein augenblickliches Einschreiten Gottes, um die Wahrheit hervorzubringen, erwartet. Und doch sind diese Ordalien nicht etwa nur ein Erzeugniß des innigen Gottesglaubens und der tiefen Wahrheitsliebe bey den Germanen; sondern auch bey den Hebräern zu finden 4 Mos. 5, 11 ff., die Anwendung des Fluchwassers bey der Anschuldigung des Ehebruches der Frauen, und bey den Griechen selbst, vergl. Sophocl. Antig. 264 f. Ebenso beweist auch dafür, daß man in dem Eide ähnlich, wie später die katholische Lehre von dem opus operatum sich entwickelte bey den Sacramenten, eine göttliche Wirksamkeit ohne Rücksicht auf den Juranten selbst durch den Eid eintretend glaubte, daß man Eide per procurationem schwören ließ. So bei der Urphede, wenn, der sie zu beschwören gehabt hätte, sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hatte. Aber gerade wie überall, wo das mystische Element des Religiösen in das Leben einzugreifen hat, auch der Mißbrauch, Unglaube und Aberglaube nicht fern sind: so mußte das Ordale gar bald in der Hand trügender Priester dem heiligen Glauben an Gottes Waltung im Eide ebenso schaden, als auf der andern Seite

---

17) Meister, J. Ch. F., Ueber den Eid nach reinen Vernunft-Begriffen. Eine gekrönte Preisschrift. Leipz. u. Züllichau 1810. pag. 46.

die Execration, die freiwillige Verfluchung entstehen konnte beim Eide derjenigen Individuen, die, weil Gottes Gericht nicht jedes Mal augenblicklich eintrat, jedes Eintreten des Gerichtes bezweifelten, darum die Scheu abwarfen, die vor der Strafe Gottes für den Meineid im Herzen ist, und dann zugleich die Scheu Anderer vor den Strafen des Meineides auszubeuten suchten.

Von dieser Seite ist von jeher immer das Verderbniß in den Eid hereingebrochen, weil er hier am zartesten das Göttliche und Menschliche vereinigt. Wie überall der Unglaube auf religiösem Gebiete seine Angriffe dahin richtet, wo verstandesmäßig nichts demonstrirt werden kann. Ohnehin kann dem Sünder nichts schrecklicher erscheinen als das Bewußtseyn, ganz in die Hand dessen gegeben zu seyn, der Leib und Seele verderben kann in die Hölle; darum wird auch hier so viel zu leugnen versucht, als nur immer angeht.

Als Mittel, die im Eide zur Anwendung kommen, haben sich nach Vorstehendem ergeben: Die Anrufung Gottes und die Hingabe an Gott. (Was gegen das Letztere sich einwenden läßt, daß wir ja ohnehin in Gottes Hand gegeben seyen, wird weiter unten seine Erledigung finden.)

Blicken wir auf die hier versuchte Entwicklung des Eides zurück, um nun auf dessen Begriff überzukommen, so wurde behauptet, der Eid habe zu seinem Ursprunge: Das Bewußtseyn menschlicher Sündhaftigkeit und den Glauben an Gottes wahrhaftig waltende Macht; zu seinem Zwecke: Das Subjekt wahrhaftig zu machen und zugleich objektive Wahrheit hervorzubringen; zu seinem Mittel: Die Anrufung Gottes und die Hingabe an Gott. Sonach wird auch jetzt

Wesen und Begriff des Eides

sich der Betrachtung gefügiger unterstellen, als es bey der Menge so gar differenter Definitionen, die über den Eid aufgestellt sind, hätte geschehen mögen, wenn etwa mit der Definition begonnen worden wäre, deren es auch vorläufig nicht bedurfte da es um einen Gegenstand sich handelt, der wenigstens nach einem Theile seines Begriffes allgemein verstanden ist.

Lassen wir nun die Reihe der hauptsächlichsten über den Eid aufgestellten Definitionen

an uns vorübergehen, und gehen wir ihnen mit den nöthigen Bemerkungen nach; so wird sich das dem Eide Wesenhafte, das, was den Eid zum Eide macht, herausstellen, und sein Begriff sich bestimmt fassen lassen. Stäudlin's schon genannte Geschichte der Lehren und Vorstellungen vom Eide wird sich hier als ein nutzbares, unpartheiisches Repertorium der verschiedenen Eidesdefinitionen darbieten. Um also nicht die betreffenden Einzelschriften anführen zu müssen, beziehe ich mich auf jene, wo nicht Anderes bemerkt wird.

In dem vorherrschend Subjektiven, das bey allen heidnischen Religionen sich herausbildet, sobald sie einigermaßen entwickelt werden, liegt es begründet, daß der Eid immer nur in dem ersten Stadium der religiösen Fortbildung in heiliger Gültigkeit anerkannt und geehrt wird, dann aber dem eindringenden Aberglauben nicht weiter widerstehen kann, theils gescheut, theils mißbraucht, und dann des Mannes Rechtschaffenheit ihm vorgezogen wird.

Je fester aber ein Staatswesen an dem Glauben der Väter hielt, und je enger die Religion mit dem Staate verwachsen war, desto dauernder war auch die Ehrfurcht, die man vor dem Eide hatte, und die Achtung und Geltung, die man ihm beilegte. Ersteres tritt in der griechischen, Letzteres in der römischen Welt hervor. Daraus erklärt es sich auch, wie bey den Griechen auffallend wenig über den Eid sich findet, und zur Feststellung seines Begriffs und Aufhellung der Idee desselben bey allen sonstigen philosophischen Leistungen gar nichts geschehen ist. Das Wichtigste, was in dieser Beziehung auf unsere Zeit gekommen, ist der berühmte Eid des Hippokrates, den er seinen Schülern durch Unterschrift abzunehmen pflegte. Die Götter der Heilkunde werden darin zu Zeugen genommen, und für die Bewahrung des Eides die Aussicht auf Glück, für das Gegentheil aber das sichere Eintreten von Unglück ausgesprochen. Es wird also hier nur der Glaube an ein allwissendes und vergeltendes Walten der Götter zur stärkeren Verpflichtung des Subjektes herbeigezogen, darin also das Moment des Eides erkannt.

Die Moralität erhebt über den Eid der Ausspruch Solons: „Rechtschaffenheit ist glaubwürdiger, denn Eid;" und des Pythagoras: „Schwöre nicht bey den Göttern; Jeder bestrebe sich, sich glaubwürdig zu betragen;" od. des Isocrates: „Ein rechtschaffner Mann muß ein Leben führen, welches mehr Glauben erweckt, als ein Eid." Socrates wollte

den Eid heilig gehalten haben, weil die Götter Alles wissen und überall gegenwärtig sind. Plato hat zwar nirgends im Zusammenhange sich über das Wesen des Eides erklärt, doch geht aus einzelnen Aeußerungen besonders in den Büchern über die Gesetze [18]) hervor, wie er tief die heilige Bedeutung des Eides bey wirklicher Religiosität fühlte und es anerkannte, daß der Eid eben mit der Religion steht und fällt. So erklärt er insbesondere, wie seiner Zeit die Prozeß-Ordnung des Rhadamanthus, die Alles rasch durch den Eid entscheiden konnte, nicht mehr anwendbar sey, indem der Menschen Ansichten über die Götter sich zu sehr geändert hätten; und wo so viele Prozesse jetzt entstehen könnten, sey ebensoviel Meineid zu fürchten. Er schlägt darum für seinen Staat die Einrichtung vor, daß der Richter jedes Mal erst selbst schwöre, bevor er zu Gerichte sitze; wer aber bey dem Eide durch Gewinn oder Verlust selbst betheiligt sey, solle nimmer zu demselben gelassen werden. So heilig er für seine Person den Eid stellt, so beklagt er den Verfall desselben, und nennt Eidesbruch Religionsverbrechen und Gotteslästerung und ihn mit der Irreligiosität den letzten und tiefsten Abgrund des Sittenverfalles.

Vor der Dialektik des Aristoteles soll der Eid eine willkührliche Annahme zur Grundlage haben, und eine eigentliche Beweiskraft ihm nicht zukommen.

Wenn es stoische Regel war, den Eid soviel als möglich zu vermeiden, so erklärt sich Simplicius näher darüber, wenn er sagt, im Eide rufe man Gott als Zeugen an und mache ihn zum Mittler und Bürgen seiner Aussagen.

Aus Pindar [19]) ist es bekannt, wie die Eidestreue übrigens als des seligen Lohnes der Götter gewiß angesehen ward.

Ein Gewinn zur Aufhellung der Idee des Eides ist offenbar unter den Hellenen nicht zu suchen, es bleibt Alles in dem Halbdunkel, daß die Götter zu Zeugen genommen, und eine Geringachtung, die sich durch falschen Eid erweise, von ihnen nicht ungeahndet bleiben, sowie die Wahrheit des Eides sich einer Belohnung erfreuen werde.

---

18) Plato, de legg. XI.

19) Pindar. Ol. 2, 116—119.

Bei den Römern war der Eid sehr vielfach gebraucht, an jede staatliche Institution angeschlossen, und auch im gewöhnlichem Leben trat er jedem Vertrage hinzu, wie er fast bei Schlichtung jeglicher Streitigkeit in Anwendung kam. So richtige Aussprüche namentlich bei Cicero über die Schändlichkeit des Eidbruches und über die Verpflichtung zur Eidestreue vorkommen, doch wird man auch hier über das eigentliche Wesen des Eides im Dunkeln gehalten. Die Hauptsache concentrirt sich immer auf die Vorstellung, daß die Götter zu Zeugen genommen, sie in besonderer Weise als präsent gedacht werden, die Vergeltung derselben also doppelt sicher eintreten werde. Der Eid erscheint nach römischem Begriffe als: die Zuziehung des Gedankens an die Götter zur Verstärkung der Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue.[20]) Doch wird auch dem Eide an sich, ohne Rücksicht auf die Art, wie dabei der Götter gedacht wurde, eine geheime Macht über das Gemüth des Schwörenden beigelegt, was aber nirgends vollständig entwickelt ist. Daß übrigens der Eid seinem Wesen nach für eine religiöse Handlung angesehen war, erweist sich daraus, daß die Priester über das Vorhandenseyn eines falschen Eides zu erkennen hatten, während die Strafe dafür der bürgerlichen Gewalt anheim gegeben war. Unter den Kaisern wurde es Sitte, daß sie von einem mit dem Gesetze nicht bestehenden Eide zu entbinden das Recht hatten.

Treten wir nun zu dem Volke heran, das zum Träger der besonderen Offenbarung Gottes berufen war, so wird auch der ältere Mosaismus uns über die Natur des Eides wohl Ahnungen vorzeigen; aber nicht zur gewünschten Klarheit und Sicherheit helfen.

In den Zeiten der Patriarchen wurde der Eid als etwas mit dem Gottesglauben innig Zusammenhängendes angesehen, hochheilig gehalten und vielfach in Anwendung gebracht. Verschieden sind die Gebräuche dabei, aber alle drücken den Glauben an Gottes gerechte und segnende Waltung aus, verbunden mit der Zuversicht der Fortdauer des Gottesvolkes, 1. Mos. 24, 2. 3. 47, 29—31. und daß Gott stets Zeuge des Eides sey. Ein besonderes Aufrufen Gottes zur Bestrafung des Meineides läßt sich weniger in dieser Zeit nachweisen, als vielmehr der Glaube, daß auch ohne solches Anrufen die Vergeltung sicher eintreten werde.

---

20) Cic. de off. 3, 26—32. Pro Rosc. com. 16.

Im Zeitalter Mosis wird der Eid nicht etwa nur als ein Ueberkommenes tolerirt, sondern ausdrücklich geboten, als eine Gottesverehrung, als ein Erweis des Glaubens an den Einen wahren Gott. Daher das Gesetz der Offenbarung 5 Mos. 6, 13. 10, 20. wodurch, wie durch viele andere Stellen es bewiesen wird, daß der Eid in der Würde eines Religionsbekenntnisses anerkannt ist. Darin zeigt sich schon eine nicht unbedeutende Differenz vom Heidenthume. In dieser Zeit dachte man auch nicht daran, eine bürgerliche Strafe auf den falschen Eid zu setzen, die wurde Jehovah überlassen, von welchem man zuversichtlich war, daß ihm Keiner entgehen werde, wie er denn gesagt hatte: „Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht." Darum nur religiöse Handlungen, um den Eid zu sühnen. 3 Mos. 5, 1 ff. Dagegen 5 Mos. 19, 16—21 sich auf Büßung des durch falschen Eid angerichteten Schadens bezieht. Bezeichnend ist's auch, daß sehr frühe bey den Hebräern die Admonition des Schwörenden Sitte, und daß dazu Priester beim Gerichte gegenwärtig waren, wie übrigens auch bey Griechen und Römern die öffentlichen Eide vor den Altären abgelegt wurden.

In der Periode der Könige wird es Sitte, auch bey andern Dingen als dem Namen Jehovah's zu schwören; doch bleibt immer der Gedanke, daß diese Dinge an Gott erinnerten, in einer offen erkenntlichen Beziehung zu ihm stünden. Aber hiermit war auch die Pforte aufgethan, um Leichtsinn und Verderben an die Heiligkeit des Eides herantreten zu lassen, gegen welche die Propheten so vielfach eifern mußten. Die bürgerlichen Strafen werden nöthig, um den falschen Eiden zu steuern. Jesu Auftreten gegen die Pharisäer beweist, welcher arge Mißbrauch mit dem Eide getrieben wurde, und welches Verderben eingerissen war dadurch, daß man bey Geschaffnem schwur, statt bey dem Schöpfer, und willkührliche Unterschiede der Verbindlichkeit solcher Eide ersann. Eine Reaktion gegen den Mißbrauch des Eides war zu dieser Zeit in der Sekte der Essäer eingetreten.

Einer mehrfachen Verkennung des Eides macht sich Philo schuldig, wenn er es für am würdigsten erklärt, nicht zu schwören, und wenn es seyn müßte, nicht bey Jehovah, sonder bey andern Dingen, welche uns theuer seyen, oder in einer Beziehung zu uns stünden.

Die erste Wirkung, durch welche sich Jesu Lehre am Eide erwies, war, daß der Eid, um aus dem Mißbrauche der Welt sich wieder zu seiner Heiligkeit zu erheben, seltner wurde. Freilich läßt sich hierbei nicht leugnen, daß die in der Bergpredigt enthaltene Erklärung des Herrn über den Eid, vielfach in dem Sinne aufgefaßt wurde, als sollte, wenn auch nicht unbeschränktes Verbot des Eides, doch seltnere Anwendung desselben ausgesprochen seyn. Daher auch das Schwanken der ältern Kirchenväter über diesen Gegenstand, indem sie bald den Eid schlechthin verwerfen wollen, (wie Justin. M., Iren., Origen., Basil. M., Chrysost., Hieron.) bald eifrig darauf dringen, ihn wenigstens aus dem gewöhnlichen Verkehr zu entfernen und auf bedeutendere Fälle zu beschränken. Ueber das Wesen des Eides werden selten Erklärungen gegeben. Athanasius findet es darin, daß Gott zum Zeugen genommen werde, oder Schwören sey: in der Gegenwart Gottes reden. Chrysostomus ist der Ansicht, daß Gott im Eide als Zeuge und Bürge aufgerufen werde.

Als Reliquien- und Heiligenverehrung aufkam, als auch creatürlichen Gegenständen ein Charakter des Heiligen beigelegt wurde, blieb bald auch das Uebel nicht aus, daß bey solchen Dingen geschworen und Christi deutliches Gebot vergessen wurde. Zur Erhöhung der Eideskraft wurde die Berührung für heilig gehaltner Gegenstände hinzugenommen.

Darnach bildete sich in der mittelalterlichen Zeit die Institution der Consacramentalen aus, die sich zunächst auf die altdeutsche Sitte begründete, daß Streitigkeiten Einzelner als Angelegenheiten ihrer Familien und Angehörigen betrachtet, und zur Schlichtung derselben öfters Schiedsrichter gewählt, und dann die Sache in Gegenwart dieser aller beigelegt ward. So wurde es üblich, besonders bey wichtigeren Gegenständen, wie unstreitig es Sitte war einen Schwörenden nicht allein zu lassen, daß noch oft eine sehr große Zahl Angehöriger, oder wenigstens mit dem Juranten in Beziehung stehender Personen, mit ihm Eid darüber leisten mußten, daß sie seine Sache und seine Person für wahrhaftig hielten. Freilich mußte auch dieser Gebrauch leicht zu Uebel führen, da er theils den Eid so vervielfältigte, daß oft 300 Consacramentalen sollen gestellt worden seyn, mancher Unschuldige aber verurtheilt, weil er nicht die geforderte Zahl mit ihm Schwörender aufbringen konnte. (Wie Consacramentales, so gab es auch Compurgatores; daher die Redensart: Septima manu

jurare) [21]. An sich aber ist die Idee gewiß nicht zu verwerfen, den Menschen erst mit Menschen in Verbindung zu stellen, um seiner Wahrhaftigkeit sich zu versichern, ehe er zum eigentlichen Eide herantrete. Und durchaus zweckmäßig ist die Bestimmung bey den Israeliten, daß jeder Schwörende immer Zeugen seines Eides mitbringen muß.

Die Periode der Scholastiker hat zur Aufhellung der Idee des Eides auch nicht geleistet, was man etwa von ihrer dialektischen Bemühung erwarten möchte. Das eigentlich religiöse Element im Eide wurde nicht gehörig gewürdigt. Die wichtigsten Sätze, worin die Scholastiker übereinkommen, sind nach Bayer: (a. a. O. pag. 99.) Daß der Eid erlaubt, aber nicht um geringer Dinge in Anwendung zu bringen sey; daß er Gott zum Zeugen nehme; auch bey der Creatur geschehen dürfe, indem der Schöpfer in ihr geehrt werde, obgleich sie nicht angebetet werden solle. Eine Execration sey ebenfalls Platz greifend, dadurch das göttliche Gericht auf eine Creatur herabgewünscht werde. Weil der Eid aus der Schwäche entstanden sey, so passe er nicht für Personen höherer Würde. (!)

Durch die Reformation wurde zuerst das erreicht, daß der Eid bey Reliquien und Heiligen abgeschafft, und namentlich beim Reichskammergerichte die Formel eingeführt wurde: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Was dadurch auch für Katholiken zu gewinnen war, wurde zu einem großen Theil wieder durch die Jesuiten verkümmert, indem sie auch im Eide Amphibologieen und Mentalreservationen zu vertheidigen suchten.

Zum Theil im Gefühle dieses Verderbens bildeten mehrere sektirerische Partheien die Lehre von gänzlicher Unzuläßigkeit des Eides aus.

Erst mit dem 18. Jahrhunderte suchten Theologen und Philosophen das Wesen des Eides tiefer zu erforschen und endlich diese Angelegenheit mehr in's Klare zu bringen. Denn bis dahin war eigentlich zu seiner Erklärung nichts geschehen, indem nur die beiden Momente hervorgehoben wurden, daß Gott als Zeuge und als Rächer angerufen werde. So bleibt es auch nach Hugo Grotius Vorgang in den kirchen-

21) Vergl. Bayer, a. a. O. §. 50. Stäudlin, pag. 90. Göschel, pag. 157.

rechtlichen Werken J. H. und L. Böhmer's, darin von dem Eide gesagt wird: Vis et potestas jurisjurandi consistit in invocatione Dei in testem et vindicem falsiloquii vel perfidiae. Ebenso noch Vogel [22]), wenn er sagt: „Eid ist eine feierliche Betheuerung, eine Versicherung mit Berufung auf Gott als Zeugen der Wahrheit und mit der Aufforderung an Gott, die Unwahrhaftigkeit zu bestrafen.“ Weiter irrt wieder Pfufendorf [23]) ab, wenn er sagt: Est autem jusjurandum assertio religiosa, qua divinae misericordiae renunciamus, aut divinam poenam in nos deposcimus, nisi verum dicamus. Die preußische Gerichtsordnung zieht sich richtiger wieder auf die Anrufung Gottes zum Zeugen zurück, wenn es darin heißt; „der Eid ist eine Anrufung Gottes, des Allwissenden, zum Zeugen der Wahrheit dessen, was von dem Schwörenden angegeben wird.“ Eigenthümlich faßt Döderlein [24]) die Idee des Eides, indem er der Ansicht ist, daß der Schwörende als Repräsentant Gottes auftrete und so sich zu sprechen verpflichte, wie gewissermaßen Gott an seiner Stelle sprechen würde. Obgleich etwas hierin gefühlt ist, dessen ich weiter unten gedenken werde, so ist doch offenbar große Verirrung in dem Gedanken, daß Gott durch sündige Menschen repräsentirt werden solle; zumal etwa in einem Reinigungseide. Michaelis [25]) irrt fast noch weiter ab, wenn er den Eid bestimmt als einen Vertrag, die Wahrheit zu sagen, zu dessen Garantie man Gott anrufe. Worin der doppelte Fehler liegt, daß der Schwörende erst durch einen Vertrag sich zur Wahrhaftigkeit verpflichten solle, wozu er ohnehin verpflichtet ist; und daß Gott erst zum Garanten von dem Menschen herzugezogen werden soll, ihm also eine gewisse besondere Verpflichtung und Waltung aufgegeben wird. Thibaut [26]) verkennt gänzlich das Religiöse, wenn er sagt: „Unter dem Eide versteht man jede, gleichviel mündliche oder schriftliche, Betheuerung unter Anrufung eines heiligen und ehrwürdigen Gegenstandes, wiewohl man denselben jetzt

---

22) Vogel, P. J. S., Lehrbuch d. christl. Moral z. akadem. Vorlesungen. Nürnb. u. Altdorf. 1803. §. 128.

23) Pufendorf, de jure belli et pacis. Francof. 1699. lib. 2. c. 18.

24) Döderlein, Entwurf der christlichen Sittenlehre. Jena 1789. §. 222.

25) Michaelis, Moral. Göttingen 1792. Th. 1, S. 229—260.

26) Thibaut, Syst. d. Pandekten-Rechts. Bd. 1. §. 113.

nur auf die Anrufung Gottes zu beschränken pflegt." Mit solcher Ansicht fiele alle Sicherheit des Eides, denn worin bliebe mir eine Gewähr, daß der Gegenstand, den ein Jurant anruft, wi klich ihm theuer sey.

Um dem Mangelhaften, was in den verschiedenen vorangeführten Bestimmungen über den Eid gefühlt wird, zu entkommen, setzten Andere, daß im Eide eine Versicherung der Wahrheit gegeben werde, für deren Gegentheil man vor Gott Verzicht leiste auf alle Segnungen und Verheißungen, welche die Religion uns zur Aussicht stelle; so: Quandt [27]), Glück [28]) und Schmidt-Phiseldeck [29]). Allein sollte es nicht etwas Ungereimtes, ja etwas sittlich Gefährliches enthalten, wenn man von einem Individuum verlangen wollte, es solle aus sich selbst auf seine Beglückung Verzicht leisten? Darum wollen Konopak [30]), und ähnlich Baumgarten [31]) das Wesen des Eides darin finden, daß Gott als das Ideal aller Vollkommenheiten sich vorgehalten werde, um dadurch mit Eifer für das Wahre und Gute erfüllt zu werden. Offenbar wird damit viel zu wenig in den Eid aufgenommen. Aehnlich Tittmann [32]): "der Eid ist eine Versicherung, gegeben mit der ausdrücklichsten Erinnerung an Gottes Gebote, seine Belohnung und Strafe."

Ein Hauptmoment des Eides wird von Reinhard [33]) hervorgehoben, wenn er nach der Definition: „Der Eid ist eine mit ausdrücklicher Berufung auf Gott, den Allwissenden und Gerechten, gegebene Versicherung von der Wahrheit einer gewissen Sache", hinzufügt: „Da der Eid seine Wichtigkeit eigentlich dadurch erhält, daß man sich bei Leistung desselben die stärksten Motive wohlbedächtig vorstellt, die dem menschlichen Geiste vorgehalten werden können, um ihn zu einer der Wahrheit gemäßen Er-

---

27) Quandt, I. G., Ad doctrin. de jurejur. flores sparsi. Disput. juridic. Lps. 1789.

28) Glück, doctr. de jurejur. Tubing. 1820.

29) Schmidt-Phiseldeck, Ueber den Eid. Helmst. 1798.

30) Konopak, Chr. Gttl., Ueber den Eid. In Klein's Annalen. Berl. 1788—1809. Bd. XI. pag. 199 ff.

31) Baumgarten, Alex. Gtl., Ethica philosophica. Hal. 1751.

32) Tittmann, Handbuch des peinl. Rechts. Thl. 2, S. 455.

33) Reinhard, F. V., System d. christl. Moral. Wittenb. 1802—1815. Bd. 2. pg. 757 ff.

klärung zu bestimmen, nämlich die Oberherrschaft, Allwissenheit und Gerechtigkeit des höchsten Wesens, von welchem unser ganzes Schicksal in Zeit und Ewigkeit abhängt: so ist aus der Natur der Sache klar, daß ein Christ keinen andern Eid für vernünftig halten kann, als den, welcher bei dem wahren Gott geschieht; denn von keinem andern Gegenstande lassen sich die eigentlich höchsten Beweggründe, die Wahrheit ohne Zurückhaltung zu sagen, hernehmen, als von Gott." Dazu setzt er dann weiter: „Bei einem wirklich Tugendhaften also kann der Eid die Verbindlichkeit, der Wahrheit und gewissen Zusage treu zu bleiben, nicht im Geringsten verstärken."

Hieraus leuchtet schon hervor, daß so der Eid gewiß einseitig aufgefaßt ist, denn dann würde sicher anerkannt worden seyn, daß man für rechtschaffen und wahrhaft geachteten Personen den Eid erlassen könne; aber keine Gerichtsordnung würde sich dazu herlassen, und das nicht etwa aus dem Grunde bloß, weil es ebenso schwer zu bestimmen ist, wer nach dieser Ansicht für den Eid zu gut, als wer sonst eidesunfähig, für den Eid zu schlecht sein solle.

Am reinsten hat wohl Meister [34]) von philosophischer Seite aus den Eid aufgefaßt, wenn er ihn darstellt, als: "eine religiöse Betheuerung, bestehend in dem ausdrücklichen, genau bestimmten, öffentlichen und feierlichen Bekenntniß, daß man in eben dem Augenblicke der Aussage, nicht nur überhaupt die Pflicht der Wahrhaftigkeit in der Seele ernstlich sich vorgestellt habe, sondern auch in ihrer unmittelbaren Beziehung auf Gott, als wesentliches Attribut göttlicher Natur, und als Gebot Gottes an die Menschheit zur Grundlegung des geselligen Lebens, folglich unter einem solchen Aufgebote aller sittlichen, aller religiösen Beweggründe, daß, wenn nach jener Ueberlegung dennoch der Wahrhaftigkeit entgegengehandelt werde, der Schwörende in der höchsten sittlichen Verdorbenheit, und auf welchen gar keine Triebfeder des Guten mehr wirken könne, durch eine Thatsache sich darstellen würde." So gewiß in diese, freilich den Anforderungen an eine Definition wenig entsprechende, Erklärung über den Eid kein irgendwie unwürdiges, oder unhaltbares Moment hereingebracht ist, so gewiß ist's, daß man mit derselben höchstens einem philosophisch Gebildeten nahen,

---

34) Meister, a. a. O. pg. 25.

aber nirgends in populärer Sphäre sie zur Anwendung bringen kann. Ueberdieß fühlt wohl Jeder, wenn er auch nicht in bestimmten Sätzen es auszuführen im Stande ist, daß hierin etwas fehlt, daß wenigstens mehr noch dem religiösen Gemüthe von Anbeginn an vorgeschwebt haben muß, wenn der Eid so allgemein werden und sich selbst bey großer religiöser Lauheit und sittlicher Verderbtheit erhalten konnte, und als ein letztes Mittel zur Wahrhaftigkeit immer angesehen ward.

Uebersieht man die ganze Reihe der verschiedenen Arten, wie man den Eid bestimmte und ihn zu begränzen suchte, so kommen fast überall als Momente hervor: Anrufung Gottes zum Zeugen und Auffordern zur Rache, oder wenigstens zum Gerichte. Daraus wird es denn auch wohl begreiflich, wie Kant [35]) mit so schweren Anklagen wider den Eid hervortreten konnte, wenn er ihn eine tortura spiritualis nennt, welche noch dazu auf dem Wahne beruhe, daß der Wille der Gottheit durch eine magische Formel gebunden werden könne. Bei dem Eide werde nicht auf Moralität der Aussage gerechnet, sondern auf die sklavische Furcht vor einer allsehenden Macht, deren Rache der Schwörende feierlich gegen sich aufgerufen habe. Eid sei überhaupt auf Superstition gegründet, wie insbesondere auf den Aberglauben, daß Gott die Lüge bey einer besonderen Aufforderung gewisser bestrafen werde, als sonst. Unverkennbar ist dieser arge Angriff nicht lauter; denn absichtlich ist hier überall die schroffste Definition von Eid zu Grunde gelegt, statt daß wohl hätte gefühlt werden können, wie man dialektisch der Idee des Eides nicht wußte mächtig zu werden, und die Definitionen immer nicht recht wiedergeben wollten, was man beim Eide sich vorstellte. Redlicher wäre es darum von diesem Philosophen gewesen, gleichwie der obengenannte Meister sich um philosophische Aufhellung des Eides verdient zu machen. Und wenn Kant behauptet, daß Eid auf Superstition beruhe, so ist das im edlen Sinne des superstitio wahr, indem er aus dem Glauben entspringt, daß etwas über das Menschliche hinausgeht und darüber unveränderlich waltet.

---

35) Kant, Imm., Metaphys. Anfangsgründe d. Rechtslehre. Königsb. 1797. S. 151. ff.
— — Metaphys. Anfangsgründe d. Tugdlehre. Ebend. S. 178.
— — Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft. Ebend. 1794. S. 240.

Kant kommt in seinem Angriffe sogar zu vollen Ungereimtheiten, wenn er sagt, der Staat könne allerdings zur Bewahrung seiner Institutionen sich des Eides nicht entrathen; wenn er darum von seinen Bürgern den Glauben an ein höheres Wesen fordere, so geschehe es, weil sie sonst keinen Eid zu schwören vermöchten. Hiermit wird also Religion überhaupt als nur des Eides wegen vorhanden dargestellt, und gewissermaßen dieselbe als etwas bezeichnet, das allein wegen des staatlichen Bedürfnisses geweckt und gepflegt werden müsse. Gleich als wenn der Staat vor der Religion vorhanden wäre, als wenn Religion nicht für das präsenteste Bedürfniß des Menschen gehalten, und es anerkannt werden müßte, daß nur in der Religion der Mensch seiner Idee entspricht und sich durch sie aus der Reihe der Thiere erhebt.

Nach Kant's Vorgange erklärten sich auch gegen den Eid Schmidt[36]) u. A., wie die oben schon erwähnten Härter und Pörschke, welcher letztere von der Ansicht wieder ausgeht, daß man im Eide seine zeitliche und ewige Glückseligkeit verpfände, was man im Ernste nie einem Menschen zumuthen kann. Auf die Stellen Matth. 5, 34—37 und Jak. 5, 12 sich stützend, als vermeintlich ein schlechthiniges Eidesverbot enthaltend, erklärt sich auch der Verfasser der 3ten Abhandlung in Heydenreichs und Zimmermanns Monatsschrift für Predigerwissenschaften, Darmst. 1824. Heft 5 u. 6. entschieden gegen den Eid, den, wie er ihn nur von der Seite menschlicher Thätigkeit dabei betrachtet, er auch nur als eine Menschenerfindung auffaßt, in welche man Alles concentrirt habe, was nur dienen könne, ein gewisses Vertrauen zur Wahrhaftigkeit eines Individuums zu erwecken, oder dasselbe zur Wahrheit hinzudrängen. Aber eben damit habe auch die Wahrhaftigkeit und das Vertrauen unter den Menschen abgenommen, und wie der Eid vom Uebel komme, so stifte er auch Uebel. Denn er sey gleichsam ein Freibrief für die Lüge bei aller Aussage ohne Eid. Auch darin werden offenbar falsche Vorstellungen vom Eide vorausgesetzt.

Eben an der Hand der Geschichte der Lehren und Vorstellungen vom Eide gelingt es auch Stäudlin[37]) nicht, sich über denselben klar zu werden, und die heilige Bedeutung und Berechtigung desselben zu fassen.

---

36) Schmidt, C. C. E., Versuch e. Moralphilosophie. 4. Aufl. Jena 1802. Bd. 2. S. 306.

37) Stäudlin, a. a. p. 36 u. 37.

Doch wenden wir uns zu den neueren Bemühungen auf dem Gebiete der Moraltheologie, um über das Wesen des Eides uns zu belehren.

De Wette [38]) erklärt den Eid für eine unter ausdrücklicher Berufung auf Gott, den Allwissenden, gegebene Versicherung der Wahrheit. Er sagt dazu: „Der Schwörende bezeugt zur Entfernung alles Mißtrauens, daß er sich den stärksten Beweggrund zur Wahrhaftigkeit, den Gedanken an die Allwissenheit und Heiligkeit Gottes, vorhalte.“ Offenbar werden hierin manche der vorhin hervortretenden unhaltbaren Bestimmungen vermieden; aber schwerlich die Idee des Eides erschöpft. Nur das Menschliche wird darin aufgezeigt; auch wird der Eid nur als eine Nothwendigkeit des Staates angesehen. Ammon [39]) nennt den Eid überhaupt eine feierliche Betheuerung der Wahrheit bei dem, was uns ehrwürdig und theuer ist. Dann erklärt er den religiösen Eid näher für eine feierliche Betheuerung der Wahrheit bei Gott, ihrem Beschützer, und dem gerechten Richter der Lüge. Wenn er den Eid aus dem Begriff der Betheuerung zu entwickeln sucht, von welcher er zuvor sagte, der Betheuernde verpfände dem, zu welchem er spricht, dieses Heilige als einen sichern Bürgen der Richtigkeit seiner Behauptung, es sey nun, daß er bey dem Geschöpfe, oder bey dem Schöpfer selbst schwöret: so muß der Eid in eine der Erklärung durchaus ungünstige Verbindung kommen. Darum erscheint auch die §. 95 gegebene, so richtige, Behauptung nicht hinreichend begründet und vermittelt, daß der Eid eine Erhebung des Gemüthes zu Gott sey, wie die Andacht und das Gebet.

Bayer [40]) definirt: „Der Eid ist eine feierliche Versichrung, daß eine Thatsache wahr sey, oder daß man ein Versprechen erfüllen wolle, durch welche der Schwörende bekundet, daß er als der Bekenner einer auf den Glauben an Gott sich gründenden Religion von der moralischen Verbindlichkeit die Wahrheit zu sagen, oder sein Versprechen zu erfüllen, lebhaft überzeugt sey, und den festen Glauben hege, Gott müsse, als ein allwissendes Wesen, die gegebne Versichrung kennen und die Verletzung der über-

---

38) De Wette, W. M. L., Christl. Sittenlehre. Berl. 1823. Thl. 3. §. 456.

39) Ammon, Chr. F. von, Handbuch der christl. Sittenlehre. Lpz. 1838. Bd. 2. §. 93 f.

40) Bayer, a. a. O. §. 105.

nommenen Verbindlichkeit, als ein allgerechtes Wesen sicher bestrafen." Geschweige des Mangels an Präcision dieser Bestimmung wird man zugeben müssen, daß hier nicht ein irgendwie unbegründetes Moment in den Eid hereingebracht ist; aber wie soll denn aus solcher Definition erhellen, da sie bloß auf das Subjektive beschränkt ist, wie durch den Eid die Unglaubwürdigkeit des Subjektes überwunden werden könne und solle? Wenn Hirscher [41]) sagt: "In dem Eide nimmt der Schwörende Gott, den gegenwärtigen, den allwissenden, den wahrhaftigen und heiligen, den Freund der Wahrheit und den Hasser der Lüge und Ungerechtigkeit, den Bewahrer überhaupt der sittlichen Ordnung, den gerechten Richter und allmächtigen Vollstrecker seines Gerichtes, ausdrücklich zum Zeugen seiner Aussage und ruft ihn auf als Rächer der Lüge:" — so ist eben nur wortreicher damit gesagt, was gar oft schon vom Eide gesagt, und theils unhaltbar, theils nicht zureichend ist.

So durchaus evangelisch begründet seine Ansichten über Zuläßigkeit des Eides und über dessen Stellung im N. T., so wenig kann ich doch zustimmen, wenn Harleß [42]) sagt: "Der Eid selbst ist etwas Anderes, als die christliche Betheuerung und das christliche Bekenntniß im Allgemeinen, obwohl er seinem generellen Begriff nach mit beiden zusammenfällt; denn in der Betheuerung des Eides, welche zugleich Bekenntniß des eignen Glaubens an den allwissenden Heiland und Richter der Welt ist, setzt der Bekennende den höchsten Richter selbst als Zeugen seiner Wahrhaftigkeit ein und legt eine feierliche Verzichtleistung auf Gottes Gnade im Falle der Unwahrheit, oder Nichterfüllung der eignen Worte kraft des Eides nieder." Wenn noch ein Einsetzen Gottes, als Zeugen und Richters, so würde sich ein freiwilliges Verzichtleisten auf Gottes Gnade in keiner Weise mit erleuchteter Religiosität vereinigen lassen.

Weit näher der Wahrheit ist Schwarz, [43]) wenn er kurz sich dahin ausdrückt: „Wer seine Wahrhaftigkeit dadurch bekräftigt, daß er zugleich dabei seinen Religions-Glauben bekennt, der schwört." Unverständlicher aber und unrichtig wird dieses wieder,

---

41) Hirscher, J. Bpt. von, Die christl. Moral. 3. Aufl. Tübingen 1838. Bd. 3. §. 533.
42) Harleß, G. C. A., Christl. Ethik. Sttg. 1842. S. 140.
43) Schwarz, F. H. Chr., evangelisch-christliche Ethik. 2. Aufl. Hdlb. 1830. Bd. 2. S. 237.

wenn er es so erklärt: „Der Eid ist die Betheuerung bei dem Wesen, von welchem ich mich abhängig erkenne, also eigentlich bey Gott.“

Indem ich der Ansicht bin, Jeder fühle es, wenn es auch schwer in bestimmten Erklärungen zu erörtern ist, daß in der Mannichfaltigkeit der vorgegebenen Bestimmungen des Eides immer das Wesen desselben nicht ganz gefaßt ist; so sey mir es erlaubt, den vorher abgebrochenen Gang der Untersuchung wieder aufzunehmen. Ich hoffte Zustimmung zu finden, wenn ich glaubte den Ursprung des Eides zu setzen in das Bewußtseyn der menschlichen Sünde und in den Glauben an Gottes wahrhaftig waltende Macht; den Zweck des Eides, das Subjekt wahrhaftig zu machen und auch objektive Wahrheit hervorzubringen; das Mittel dazu Anrufung Gottes und Hingabe an Gott.

Hiermit würde offenbar das Wesen des Eides zum ersten Theile Gebet seyn.

Wie ich sonst meinen Gott anrufe, daß er mit seiner Kraft von Oben bald stärke, bald tröste, bald vollbereite und gründe, in Versuchung mich halte, vom Falle mich aufrichte: so rufe ich auch im Eide den an, der allein mir helfen kann. Er hat allein den Geist, der in alle Wahrheit leitet, und in Christo hat er uns verheißen, wenn wir in Jesu Namen darum bitten, soll derselbe uns werden. Will ich also durch den Eid volle Wahrheit geben, so kann ich es nur darin, daß ich göttliche Wahrheit suche in dem Gefühle, wie in mir selbst die Sünde herrscht, und die Lust dieser Welt, wie die Abhängigkeit von den so mancherlei uns umschlingenden Banden und Rücksichten der Erde so leicht das Fünklein Wahrheit, das noch in mir seyn mag, zu verlöschen drohen. Ich kann also nur bey dem Hilfe suchen, der in meiner Seele die Wahrheit aufwecken, mir zum vollen Bewußtseyn sie bringen, mich auf der Hut halten kann, daß nicht die weltlichen Rücksichten und irdischen Gelüste im entscheidenden Augenblick mich wieder wankend machen. Menschen könnten mir dabei nur höchst unvollkommen helfen, indem sie nur mahnen und warnen, nicht aber in meiner Seele lesen können, wieviel Wahrheit darinnen, und wie weit der Vorsatz vorhanden, oder nicht vorhanden sey, der Wahrheit die Ehre zu geben. Hinauf also zu Gottes Thron erhebt sich das wahrhaft fromme um die Wahrheit wirklich sorgliche Gemüth, denn nur von dorten kommt das rechte Licht in unsre Seele, die beständig mit mancherlei trügender

Finsterniß zu kämpfen hat; von dorther kommt allein die Kraft, um das ungöttliche Wesen, das Verlangen nach Verbotnem zu überwinden.

Wenn freilich es vielfach Sitte geworden ist, ein Gebet um Speise und Trank für unnöthig zu halten, für etwas, das der Gebildete allein dem armen Mann überlassen möge, der nichts Beßres zu bitten wisse, wenn sogar alles Bittgebet für einen abergläubischen Gebrauch erklärt werden konnte; [44]) wenn man vergessen mochte, daß der Gottessohn selbst uns den Vater im Himmel anrufen lehrt: „Gib uns unser täglich Brod!" wenn so der menschliche Stolz und weltlicher Unglaube meint, Alles aus eigner Kraft fertig zu bringen, um hernach auch keine Verbindlichkeit zu haben, dem zu danken, dem wir nichts wiedergeben können: so läßt sich leicht es einsehen, wie auch das allmählich vergessen werden konnte, daß der Eid zuerst als Gebet auftritt und so auftreten muß, wenn er uns nicht zum Gerichte werden soll. Ich meine nicht, daß wir etwa nur mit Gebet uns zum Eide vorbereiten sollen, sondern selbst wie wir zum Eide antreten, ist das Erste, was zu seinem Wesen gehört, Gebet; selbst wenn die Eidesformel durchaus nicht eigentliche Gebetsworte enthalten sollte. Ja, es ist doch offenbar, wie die Hand sich emporhebt zum Symbole des Eides, so ist Gebet da, so gut, wie stumm der Blick des Unglücklichen sich hinaufwendet um die einzige Hilfe, die er noch erwarten darf, und auch dieses Gebet ist. Grade das Gebet, mit welchem der Eid beginnt, ist es denn auch, das mich dränget und treibet, die menschlichen Bedingungen des Eides zu erfüllen, nämlich ernsthaft zu forschen und zu sorgen, daß die oben schon genannten comites juramenti mir gegenwärtig seien, und ihnen genügt wird, soweit ich dazu thun kann. Gleichwie die Bitte um das tägliche Brod die Hand aufrufet und sie kräftiget, zu erfüllen, was mir Gott als den Weg gedeutet hat, darauf er mir das Brod zukommen lassen will, so weit es mir nütze ist. — Aber wozu, so rufst du mir entgegen, wozu noch Gebet?

---

44) „Auch ein Theist kann nur in Augenblicken der Aufregung sich von einem Bittgebete überraschen lassen, und nicht ohne daß eine kleine Beschämung darauf folge, von Gefühl und Einbildungskraft zu etwas Ungereimtem hingerissen worden zu seyn." Strauß, Fr., Die christl. Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung und im Kampfe mit der modernen Wissenschaft. Tüb. u. Sttg. 1840—1841. Thl. 2. S. 388.

Wenn du Wahrheit geben willst, wenn du sie vollkommen zu ergründen gestrebt hast, wozu noch Gebet um Hilfe von Oben? Wozu so Ueberflüssiges, was am Ende auf Heuchelei oder auf Aberglauben hinauslaufen möchte? Wenn du so einredest, so stehest du unter denen, welche längst es aufgegeben haben, um tägliches Brod zu bitten, denn das können sie ja mit ihrer Hände Arbeit schaffen, dazu brauchen sie keinen Gott, der Gras wachsen läßt für das Vieh und Saat zum Nutzen der Menschen, auf daß er Brod aus der Erde bringe! Sie haben überhaupt längst des Betens vergessen, sein Bedürfniß, seinen Segen niemals empfunden. Dann haben sie gar nie gedacht, wie die Lust der Sünde unser beßres Wesen gar fein zu betrügen weiß und uns so lange vorredet, das sei Wahrheit, was uns Vortheil bringe oder vor Schaden hütet, bis wir es glauben und so fest darin werden, daß wir zum Eide meinen mit uns im Reinen zu sein. Aber dieser Trug, damit wir uns selbst verstokken, wird unzählige Mal weichen, wenn wir wohl bedenken, daß wir herantreten zu Gott betend, damit er Wahrheit schaffe in unsern Seelen. Darum muß es auch zum Eide heißen: Betet, daß eure Herzen nicht verstocket werden durch Betrug der Sünde.

Und noch mehr, hast du einen promissorischen Eid zu leisten, wie wirst du da leicht einsehen, daß der Eid im Gebete seinen Anfang nehmen muß. Du hast wohl aufrichtig den Vorsatz zu thun, wie du heilig zu geloben jetzt veranlaßt bist; aber Vermessenheit bleibt es doch von der Creatur, zu geloben für die kommenden Tage, zu geloben, wo es mit uns selbst vor Abend ganz anders werden kann, als es am Morgen war. Da kann doch nur begonnen werden mit dem Gedanken an den, welcher unser Leben in seiner Hand hält, und von dem das Wollen kommt und Kraft zum Vollbringen. Sagst du mir, stillschweigend ist natürlich dieser Gedanke in der menschlichen Seele; so wird es für den Besonnenen keines Beweises mehr bedürfen, daß grade auch wesenhaft dieser Gedanke zum Eide gehört, in demselben hervortreten muß, um seine Idee zu erfüllen. Oder sollte vielleicht der Einwurf versucht werden, daß der Gelobungseid eben seine Verbindlichkeit verliere, wenn uns Raum und Kraft gebreche, ihn zu erfüllen? Allerdings! zum Theile, und vor menschlichem Gerichte. Aber kann nicht fast jeder Versprechungseid so von dem Menschen eludirt werden; kann nicht fast überall der Mensch sich allmählich in einen Zustand versetzen, daß kaum mehr daran gedacht wird, ihn zur Bewährung der Eidestreue anzuhalten?

Grade um es nicht dazu kommen zu lassen, beginnt der Eid mit Gebet, um von dorther die Kraft zu erlangen, in welcher auch der Schwache stark wird, um von dort die heilige Wacht in unsrer Seele thätig zu erhalten, damit nicht aus unserm Gedächtniß entschwinde, was wir gelobt haben; wie unsre Kraft zu Rathe zu halten, damit Gott die Wahrheit durch uns hervorbringe.

Wird freilich Jemand zum Eide genöthigt, so scheint die Behauptung nicht recht bestehen zu können, der Eid sey nach seinem ersten Momente Gebet. Allein sagt das Sprüchwort: „Gezwungner Eid ist Gott leid," liegt es vor Augen, daß ein eigentlicher Zwang zum Eide nicht angewendet werden kann, indem er eben auf das Gebiet der Kirche und nicht des Staates gehört, nach seiner eigensten Natur also ein Akt der vollsten Freiheit bleiben muß, wenn er nicht augenblicklich aus dem Gebiete der Wahrheit weichen soll: so wird man an jedes Individuum, das einer äußeren Nöthigung zum Eide nachgibt, doch vollkommen dieselbe Forderung stellen müssen, welche überhaupt an einen Schwörenden gemacht wird. Somit muß auch gefordert werden dürfen, daß der Schwörende unter jedem Verhältniß zuerst in der Anrufung Gottes, im Gebete dem Ersten, was am Eide hervortritt, Genüge geleistet habe.

Wird dieses zugegeben, daß der Eid nach seinem ersten Theile Anrufung Gottes, Gebet sei, so leuchtet auch schon hervor, auf welche Weise die Umgebung, das Aeußere, gestaltet sein muß, unter welchem der Eid auftritt.

Woher kömmt es doch, daß selbst, wenn wir wider unseren Willen Zeugen einer Eidesleistung werden, wenigstens Jeder, bey dem nicht das religiöse Gefühl gänzlich abgestumpft ist, unwillkührlich seine Hände faltet; nicht nur als sei er Zeuge, sondern als sei er selbst betheiligt bei der heiligen Handlung? Und wir sind betheiligt; denn vor unsern Augen wird ein Gottesdienst gefeiert! Es wird ja eben in dieser Handlung der Glaube dargelegt, daß Gott, der Herr, Wahrheit von uns zu fordern hat, und wir ihn anrufen müssen als den, der allein gegen die List der Sünde uns zur vollen Wahrheit helfen kann. Darum macht es einen widerwärtigen Eindruck, wenn sogar diejenigen, welchen von Gott das bedeutsame Amt vertraut ist, den Eid fordern und abnehmen zu sollen, durchaus in solcher Weise sich darstellen, als bestünde für sie auch

nicht die entfernteste Beziehung auf den Akt, der durch sie herbeigeführt, oder doch geleitet ist. Wer würde irgend einem Theile unsers Gottesdienstes beiwohnen, der, wenn er auch nicht auf den Namen eines religiösen, sondern nur eines gebildeten Mannes Anspruch machte, nicht in seiner ganzen äußerlichen Haltung es andeutete, daß er wenigstens soweit an dieser Handlung Theil nehme, daß sie ihm Zeichen der Achtung abnöthige? Auch der Ungebildetste, wenn er während unseres Gebetes bei uns eintritt, wird augenblicklich sich bei unsern Gottesdienste soweit betheiligen, daß er stille steht und seine Hände faltet. Wie unbegreiflich nun, daß man so oft erfahren muß, wie die Eidesabnahme gar nicht für etwas angesehen, und nicht im Entferntesten wenigstens durch das äußere Benehmen angedeutet wird, daß auch der Eidabnehmende an der Handlung Theil hat!

Würde das bedacht, würde die Eidesstube eine Gebetsstube, es würden bald wenigere, ja viel wenigere leichtfertige und falsche Eide geschworen werden.

In dieser Beziehung, wenn auch ihre Entstehung sich nicht ganz rechtfertigen läßt, waren die Consacramentalen eine manchen Meineid verhütende Einrichtung, denn, wie es dabei Sitte war, daß der Antheil an dem Schwur des eigentlichen Juranten angedeutet ward dadurch, daß alle Hand an Hand sich an den Schwörenden banden, so daß gleichsam, was diesem geschah, auch ihnen geschehen sollte; so mußte damit Andacht aufgerufen, und die rechte Stimmung zum Gebete möglich werden.

Aber daß es bei unsern heutigen Einrichtungen auch dem Ernstesten fast ganz unmöglich wird, Andacht, noch weniger wahre Gebetsstimmung sich zum Eide zu erhalten, soll durch nähere Beleuchtung der Umgebungen bey gewöhnlicher Eidesablage nicht erörtert werden. Es genüge hier zu erinnern, daß heidnische Römer und Griechen ihre Eide vor Altären im Tempel der Fides ablegten, und wo der Eid irgend in der Geschichte uns entgegentritt, ist er in religiöser Umgebung. Unsere civilisirte Welt hat ihn auf den Boden des alltäglichen Verkehrs verpflanzt, und verkümmert ist die Pflanze, und vielfach in den Staub getreten vermag sie nicht mehr die Verklärung über das menschliche Wesen zu verbreiten, dazu sie berufen und von Gott gegeben war.

Glaubte ich oben behaupten zu dürfen, der Eid habe zum Zwecke, das Subjekt wahrhaftig zu machen, zugleich aber auch objektive Wahrheit hervorzubringen; erschien

demnach das correspondirende Mittel als Anrufung Gottes und Hingabe an Gott: so wird demgemäß auch das Wesen des Eides sich als Gebet darstellen, aber damit die Idee desselben sich noch nicht erfüllen. Das noch Fehlende muß also gesucht werden.

Der Schwörende soll durch den Eid glaubwürdig und vollkommen glaubwürdig werden. So lange der Mensch für sich allein steht, hat er durchaus kein Recht auf volle Glaubwürdigkeit, wenigstens sein Gegner keinerlei Verbindlichkeit, dieselbe anzuerkennen. Daher greift der Mensch nach der nächsten Stütze, er sucht, wie oben gesagt, Zeugen, und es stehet im Gesetz geschrieben, daß Zweier Zeugniß wahr sei. Joh. 8, 17. Dieses also die nächste Befestigung, welche das Subjekt vor seinen Mitmenschen suchen muß im Bewußtseyn, daß der Mensch durch die Sünde, die in der Welt ist, den Anspruch auf unbedingte Glaubwürdigkeit verloren habe. Aber oft ist der Zeuge nicht zu stellen, der uns zur Glaubwürdigkeit verhelfe, und oft will auch zweier Menschen Zeugniß nicht ausreichen, wenn einer um seines Verhältnisses zur Sache willen nicht als ganz frei angesehen werden kann. Wo soll der Mensch nun den Zeugen finden, der für ihn eintrete? Einer ist Zeuge; Zeuge auch über der Menschen Gedanken! Zu dem also muß emporgestiegen werden. Darum sagt Göschel:[45]) „Allein ist jeder Mensch unglaubwürdig; aber er ist nach seinem Begriffe nicht allein, sowie das Bedingte nicht ohne seine Bedingung ist: in Verbindung mit Gott wird er glaubwürdig. So ist überhaupt jeder Einzelne, als vereinzelt, als allein, nicht glaubhaft; er wird es erst als Person durch stetige Gemeinschaft mit der allgemeinen Wahrheit. Darum ist Gott allein in ihm selbst die Fülle und Quelle alles Glaubens und aller Wahrheit: denn er ist allein in ihm selbst bedingt: in ihm ist zugleich die höchste Identität der Individualität und Allgemeinheit begründet.“ — Wie also nur Einer durchaus für Jeden und über Alles Zeuge sein kann; so liegt es einmal darin, daß nicht ein Andrer, außer Gott, genommen werden kann, also aller Eid, wenn er wirklich den Erfordernissen zur Sicherstellung der Wahrheit genügen soll, bei Gott und bei nichts Anderem geleistet werden kann: das andere Mal aber, daß auch wirklich Gott als Zeuge herzugebracht werden muß. Aber dieses in einem

45) Göschel, a. a. O., pag. 263.

andern und tiefern Sinn, als wohl sonst bei Eidesdefinitionen gesagt ist, es werde Gott zum Zeugen angerufen, womit gewöhnlich nur das gemeint ist, daß das Bewußtseyn ausgedrückt werden soll, Gott vernehme unser Wort und unsre That, und er werde gleichsam noch herzugerufen, damit er sehe und höre. Worauf man freilich einfach zu entgegnen haben kann, daß der Allwissende ohnehin Alles siehet und nicht zu warten Noth hat, bis ihn das arme Geschöpf zum Sehen und Merken aufruft. Nein! nur in der einen Fassung hat es Sinn, Gott zum Zeugen aufzurufen, oder besser zum Zeugen zu nehmen: daß Gott durch Gebet angerufen wird, als Zeuge auf unsre Seite zu treten, um die Wahrheit in zweier Zeugen Mund zu haben. — Nun aber liegt es vor Augen, daß hiermit nicht gemeint sein will, Gott solle in irgend wahrnehmbarer Weise für uns eintreten, Gott solle zu unsern Gunsten Wunder thun, auf sichtbare außergewöhnliche Art sich unsrer annehmen: das würde von der Welt verlacht werden, wie auf der andern Seite uns zugerufen ist: „Du sollst Gott, deinen Herrn nicht versuchen!" Gewiß ein anderes ist es, im Gebete Gott angerufen zu haben, daß er Wahrheit in uns schaffe, und ganz uns an ihn hingeben, damit er an uns thue nach seinem wahrhaftigen Wesen. Wir suchen also im wahren vollbewußten Eide offenbar die Einigung mit Gott auf der Spitze, daß Gott gleichsam durch unsern Mund rede, und somit sein und unser Zeugniß, freilich nur in ein Mal vernehmbarer Weise, ablege. Das ist, wie gesagt, die Spitze des Eides; darin aber entspricht er auch allein seiner Idee, daß die Wahrheit nicht aus dem Menschen komme, als dem Menschen; sondern daß sie hervorkomme aus dem Menschen, der durch das Gebet in Gott hingegeben und mit ihm geeinigt worden ist; daß nun die Wahrheit aus Gott komme, damit dann, wie geschrieben ist, der Eid ein Ende machet alles Haders. In dieser Weise dünkt mir der Ausdruck, Gott als Zeugen anrufen, allein gerechtfertigt. (Göschel [46]) scheint öfter diese Ansicht zu haben; aber recht deutlich tritt sie nicht hervor. Folgende Exposition weist wohl darauf hin: „Das Wesen des Eides beruht in der Persönlichkeit des Schwörenden, d. h. in der Durchdringlichkeit seiner Individualität. Diese Individualität ist entweder mit

---

46) Göschel, a. a. O. pag. 264.

dem Allgemeinen identisch und in sich selbst bedingt, Gottheit: oder zur Theilnahme daran berufen und in Gott, als einem Andern bedingt, Menschheit. Auch in dem göttlichen Wesen ist es mithin nicht die Individualität, sondern die Persönlichkeit, welche von sich selbst zeugt und bei sich selbst schwört. Darum findet die Rechtsregel: „Niemand zeuget von sich selbst gültig," auch in Gott ihre Wahrheit, wie sie in ihm ihre Gränze findet, ihre Begränzung und Negation, in so fern nicht weiter als auf den absoluten Grund zurückgegangen werden kann, in welchem das Individuum, welches der Eid mit dem Allgemeinen vermittelt, mit diesem Allgemeinen identisch ist: ihre Wahrheit insofern die Personen der Trinität nicht als Personen, sondern als Individuen gedacht würden." Oder bestimmter noch tritt die Ansicht des vorgenannten vielfach theologisch gebildeten Juristen hervor, wenn er sagt: [47]) „In Beziehung auf den Menschen ist es ein Widerspruch: aus ihm selbst schwören. Denn schwören heißt: aus Gott reden. Wie kann also ein Mensch aus ihm selbst schwören? Es ist hinzuzusetzen: Du sollst auch nicht aus dir selbst reden. Nur Gott ist aus ihm selbst und schwört bei sich selbst, d. h. bei Gott. Gott schwört bei demselben, bei welchem der Mensch schwört, nur daß Er Selbst der Selbige ist.")

Mit dem hier vorkommenden Satze stimme ich vollkommen überein, daß Schwören heißet: Aus Gott reden. Hierin hat sich die Hingabe an Gott vollendet, und es wäre also das zweite Moment im Eide: Die Einigung des Menschen mit Gott. So nennt Duns Scotus den Eid: Medium conjungens inferiora cum superioribus. Darin müßte sich also auch erweisen, was ich vorher schon gesagt habe, daß der Eid nicht, wie gewöhnlich geschehe, bloß so angesehen werden dürfe, als sei es der Mensch allein, der da etwas thue. Nein, wenn der Eid ist, was er sein soll, Eid seiner Idee entsprechend, so ist auch Gott darin thätig; der Mensch redet so aus Gott, daß Gott durch ihn redet. Es muß also bei wahrhaftem Eide, ich weiß mich nicht anders auszudrücken, eine sacramentale Einigung des Menschen mit Gott Statt finden, so daß Gott durch den Menschen, oder der Mensch

47) Ebenda, pag. 261.

aus Gott redet, wodurch dann das Ende alles Haders da ist, denn die Creatur vermag nicht über den Schöpfer hinauszugehen.

Wenn auch für meine Person ich die volle Ueberzeugung trage, daß der Eid nach seinem Wesen Gebet und sacramentale Einigung mit Gott ist, so konnte ich doch nur mit Schüchternheit diese Ansicht entwickeln, weil sie, wie die oben angegebenen Definitionen erweisen, auch von den besten Namen der theologischen und philosophischen Moral nicht vertreten wird. Nur der öfter genannte Jurist Göschel scheint mir in der Hauptsache mit der gegebenen Ansicht übereinzustimmen, für die ich weiter keine wissenschaftliche Gewähr anführen kann, als den von Stäudlin [48]) allegirten Thomas von Aquin, und noch mehr befremden mußte es mich, daß Stäudlin nicht durch diesen auf eine festere Ansicht von dem Eide geführt worden ist. Thomas sagt nämlich: Invocatur Deus, ut manifestet veritatem circa ea, quae dicuntur, uno modo simpliciter revelando veritatem, vel per internam inspirationem, vel per facti denudationem: alio modo per poenam mentientis et tunc simul est judex et testis, dum puniendo manifestet mendacium. Hierin liegt, daß der Eid Gebet ist um Enthüllung der Wahrheit, oder um Hilfe zu derselben, sei es, daß er innerlich die Wahrheit in unsre Herzen bringe, und aus uns heraus die Wahrheit an den Tag fördere, als rede er aus uns; oder daß er äußerlich die Wahrheit darstelle, indem er die Strafe der Lüge und des Betruges, oder der That, über welche der Eid geleistet wird, eintreten läßt. Es drückt sich darin auch, freilich wenig entwickelt, das Moment aus, daß der Mensch sich an Gott hingeben soll, um mit ihm in eine solche Einigung zu treten, daß er, wie ein Zeuge, mit uns Aussage leiste.

Ist es dem Sacramente begrifflich, daß von dem Menschen ein göttlich Bestimmtes, Gebotnes geschehe, daß daran ein göttlich Zugesagtes, Verheißnes, zu unserm Heile eintrete: so glaube ich, daß es gerechtfertigt erscheint, wenn ich die Einigung, in welche vermittelst des Eides der Mensch mit Gott treten soll, so daß dieser aus ihm, oder besser der Mensch aus Gott rede, eine sacramentale nannte. Denn der Mensch tritt, wie Gott es geboten, nach ernster Prüfung und in demüthiger Hingabe an Gott heran, und es wird ihm das göttliche Gut, die Wahrheit, weil er sich gehalten hat nach dem Worte des Herrn, wir sollten bei seinem Namen schwören. Einigermaßen

48) Stäudlin, a. a. O. pag. 94.

erscheint dieses auch vertheidigt, und scheint mir gefühlt worden zu seyn, wenn der Eid stets als ein sacramentum bezeichnet, wenn auch meines Wissens nirgends in dem Sinne, wie Taufe und Abendmahl, μυστήριον genannt wird.

Soll hiernach eine Definition des Eides versucht werden, welche zu katechetischem, wie homiletischem und juristischem Gebrauche sich eigne, so möchte es folgende seyn: Der Eid ist eine feierliche Anrufung Gottes und Hingabe an ihn, daß er die Wahrheit durch uns hervorbringe. Oder kürzer: Der Eid ist die feierliche Aus- oder Zusage des Menschen gegeben aus seiner religiösen Einigung mit Gott. Oder um Gottes- und Menscheneid unter die Definition fassen zu können: Der Eid ist das durch die Beziehung auf Gott befestigte Wort.

Das Beiwort „feierlich" bedarf wohl keiner besondern Erörterung. Es deutet aber, wie es scheinen möchte, nicht bloß auf die äußere Umgebung, unter welcher der Schwur abgenommen wird, obwohl bei den gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen leider! allzusehr vergessen wird, wie gewiß äußere Feierlichkeit für Jeden von hoher Bedeutung, für das weniger gebildete Individuum eine Nothwendigkeit ist zu innerlicher Feierlichkeit. Diese innere Feierlichkeit ist die Hauptsache, es wird durch sie das Moment der Freiheit gesichert, daß alle gestörten Zustände, alle die irgendwie einen Zwang einschließen, damit abgewiesen sind. Die Anrufung Gottes geschieht äußerlich hervortretend durch den Schwörenden, innerlich aber sollte jeder Zeuge der heiligen Handlung in die Anrufung Gottes mit einstimmen, wie Jeder sich betheiligt bei dem Gebete, bei welchem er freiwillig oder unfreiwillig anwesend ist. Um so mehr sollte es also sein, weil jeder Eid Gottesdienst, zur Ehre Gottes ist; sein Name wird dadurch dargestellt als derjenige, welcher über allen Namen ist; es wird der Glaube kund gethan, daß er allein vollkommne Wahrheit hat und, Wahrheit zu schaffen, waltet mit heiliger Macht. Das Individuum gibt sich dann durch seine Anrufung an Gott hin, daß er an ihm thun möge nach seiner wahrhaftigen Gewalt, um Wahrheit in seine Seele zu empfangen, und dann durch das Wort des Schwures auch Wahrheit hervorzureden; und es wird auch gleichsam hingegeben von denen, die mit ihm betheiligt sind, daß Gott durch sein Gericht die Wahrheit offenbar stelle.

Aber wenn ich soweit gehen möchte, den Eid nach einem Theile seines Wesens eine sacramentale Einigung mit Gott zu nennen, um von der Quelle aller Wahrheit

auch in meine Seele und in mein Wort Wahrheit zu empfangen: so muß nach der göttlichen Berechtigung gefragt, so muß eine göttliche Institution des Eides nachgewiesen werden können, wie ja von einem Sacramente nirgends die Rede sein kann ohne göttliche Einsetzung. Wir untersuchen also jetzt:

Die Berechtigung des Eides.

Offen tritt hier gleich der Widerspruch hervor, daß der Mensch, in Sünde und Lüge versunken, in Gemeinschaft, in Verbindung mit Gott, dem Allwahrhaftigen und Heiligen eintreten, von Gott verlangen will, daß er sich seiner Schwäche und Unwahrhaftigkeit anne me. Wenn darum nicht von Gott selbst die Zulassung dazu ausgedrückt, wenn der Mensch nicht dazu aufgefordert ist, so haben wir mit Recht Ursache, bedenklich an der Zuläßigkeit des Eides zu sein. Wird der Eid freilich nur angesehen als die feierliche Berufung auf unsern Gottesglauben, oder als die Versicherung, daß wir uns die wichtigsten Motive zur Wahrhaftigkeit vorhalten; oder als eine religiöse Betheuerung, wie Meister und schon lange vor ihm Cicero definirt hat (affirmatio religiosa): so würde es einer besondern Erörterung über die Berechtigung des Eides nicht bedürfen. Denn wer könnte etwas dagegen vorbringen, wenn ich zu einer menschlich wahrhaftigen Aussage noch hinzusetze, daß ich mir den Gedanken an Gottes Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit vor die Seele halte; daß ich weiß, wie ich seiner Strafe anheimfalle, der Gnadengüter seiner Verheißung verlustig gehen werde durch Lüge und Untreue. Gegen den Eid also nach den vorerwähnten Bestimmungen würde sich von dem Standpunkte der gewöhnlichen menschlichen Betrachtung nichts einwenden lassen. Aber es wäre auch dann der Eid ein Institut von höchst zweifelhafter Natur und gewiß höchst unsicherm Erfolg. Denn wer würde dann gegen jenes alte Apophthegma etwas erwiedern können: „Οὐκ ἀνδρὸς ὅρκοι πίστις, ἀλλ᾽ ὅρκων ἀνήρ" [49]) Denn es bliebe ja Alles lediglich auf den Menschen beschränkt, und eine vergebliche Mühe wäre es, sich aus dem Widerspruche herauswinden zu wollen, daß der Mensch an sich unglaubwürdig sey, dagegen er mit seinem Eide

---

49) Ἠθικὴ ποίησις υ: 351.

glaubwürdig werden soll. Als wenn Einer mich nicht eben damit wieder belügen könnte, daß er mich versichert, er denke an Gott, er halte sich die höchsten Motive zur Wahrhaftigkeit im Gottesgedanken vor.

Man möchte mir freilich hier einwenden wollen, ob nicht ganz derselbe Fall eintreten, ob nicht auch Einer lügen könne, wenn er Gott anzurufen mit Gebet seinen Eid beginnt. Hier ist doch schon der Unterschied, daß die Lüge weniger eintreten mag, wenn der Mensch selbst zum Gebete aufgefordert ist; dann aber auch, daß er an Gott hingegeben wird, damit dieser an ihm die Wahrheit hervorbringe, wogegen, als gegen göttliche Wirksamkeit, er nichts vermag. Selbst wenn er dem Glauben daran sich verschließen sollte, und also im Eide zu lügen versucht, so bleibt der Eid doch stehen; weil es eben eine Wahrheit gibt, bei welcher auch der zerfahrenste Lügner wahrhaftig wird: nämlich die Wahrheit des Glaubens an Gott und an das göttliche Bedingtsein aller Creatur, wie an das beständige Walten desselben Gottes. So lange es nicht geläugnet werden kann, daß dieser Glaube, und wenn er auch in den verkehrtesten Aberglauben hier und da ausgeartet sein sollte, doch in der menschlichen Seele noch präsent ist; so lange bleibt auch der Eid. Gewiß ist das, der Eid würde längst an dem vorerwähnten Widerspruch in sich selbst zerfallen sein, wenn nicht das Moment im Eide gefühlt worden wäre, nämlich die Wirksamkeit Gottes an der Seele des Juranten. Wenn nicht dieses Bewußtseyn immer dem Gemüthe vorgeschwebt und, ob auch dunkel, doch erhaltend über der heiligen Sitte des Eides gewaltet hätte, er wäre längst vor den philosophischen Angriffen und selbst durch die philosophischen Vertheidigungsversuche untergegangen.

Aehnlich verhält es sich auch mit dem altdeutschen Spruche: Ein Mann, ein Mann! Ein Wort, ein Wort! Wenn der Mann nicht als mit Gott in Beziehung stehend angesehen worden wäre, so hätte sich dieses Sprüchwort nicht bilden können. Wie es darum für eine fromme Zeit galt, so ist es für die verweltlichte, von Gott losgerissene Zeit fast bedeutungslos geworden.

Wollen wir den Eid nicht in die Reihe menschlicher Betheuerungen stellen, und damit sein eigentliches Wesen aufgeben, derselben Unsicherheit ihn unterstellen, wie sie allen Betheuerungen eigen ist, da ich fast nie einen Maßstab habe, um sicher zu bestimmen, wie weit irgend ein Gut wirklich dem Menschen theuer und werth ist: so

müssen wir auf die Wahrheit aus Gott zurückgehen und darum in der Offenbarung die Berechtigung des Eides suchen.

Alle Volksreligionen in ihrem früheren unverderbteren Zustande gehen wie überhaupt auf göttlichen Ursprung zurück, so besonders in Betreff des Eides, der nirgends als eine menschliche Erfindung und als auf menschlicher Willkühr stehend angesehen wird.

Wird der Eid auch bloß als eine Berufung auf Gott genommen, um dadurch das Subjekt in seiner Mangelhaftigkeit gewissermaßen zu ergänzen; so liegt es schon vor Augen, daß eine Verbindung des Menschen mit Gott vorausgesetzt wird, und daß Gott in irgend welcher Weise in diese Berufung einstimme. Denn ich kann mich auf Niemanden berufen, mit dem ich nicht in Beziehung stehe, u. der nicht bereit ist, auch es thatsächlich zu beweisen, daß er meine Berufung annimmt. „Dem Menschen genügt „nicht das Größere, sondern nur das allerhöchste Wesen, ohne Gemeinschaft mit ihm „hat aber die Berufung auf dasselbe keinen Sinn: berufen kann sich der Mensch nur „auf Einen, mit dem er in einem Verhältnisse stehet, der sich zu ihm bekennt.“ [50]) Und weiter: „Das Bedürfniß, welches den Menschen als bedingten Geist zum Eide „nöthigt, ist auch das erste immanente Zeugniß von einem Zusammenhange zwischen „dem Bedingten und Unbedingten, wozu sich beide bekennen. Der Eid ist mithin „nichts Geringeres, als die Provokation des Geschöpfes auf den absoluten Grund seiner „selbst, der die ganze weite Welt im Innersten zusammenhält. Dieser Provokation „ist der Mensch bedürftig nach seiner Abhängigkeit; dazu hält er sich für befugt nach „seiner vorausgesetzten Gemeinschaft mit dem absoluten Principe aller Wesen wodurch „er allein selbstständig wird.“ [51])

Aber eben die Gemeinschaft, auf welche solche Befugniß begründet werden soll, ist nachzuweisen für den Menschen, der Sünder geworden und in den Zustand versunken ist, welcher genannt wird eine Feindschaft wider Gott. So muß die Urkunde der wahrhaftigen Offenbarung Gottes unsre noch bestehende Gemeinschaft mit dem heiligen Gotte, unsere Berechtigung zu dem Eide erweisen.

---

50) Göschel, a. a. O., pag. 94.

51) Ebenda, p. 96.

Hier tritt zuerst hervor, was von jeher schwer empfunden worden ist und darum zu sehr verschiednen Ansichten geführt hat, daß der Eid in der h. Schrift **geboten** ist und doch im N. T. **verboten erscheint**.

Daß der Eid bei den Juden, wie fast bei allen Völkern, nicht etwa nur im Gebrauche war, sondern selbst für eine ausdrückliche göttliche Anordnung gehalten, für bestimmt ausgesprochenes Gottesgebot angesehen wurde, dafür beweisen soviele Stellen, daß man nur eine höchst untergeordnete Stellung dem A. T. zuerkennen, daß man gar nicht wissen müßte, wie Christus und das ganze N. T. über den Alten Bund sich aussprechen und ihn als Grundlage der neutestamentlichen Oekonomie überall darstellen; wenn man im Geringsten zweifelhaft sein wollte, ob das hebräische Alterthum ein Recht habe, den Eid für Gottes Ordnung anzusehen. 4. Mos. 6, 12. 13: „So hüte dich, daß du nicht des Herrn vergessest, der dich aus Egyptenland, aus dem Diensthause geführt hat; sondern sollst den Herrn, deinen Gott fürchten und ihm dienen und **bei seinem Namen schwören.**" 4. Mos. 10, 20: „Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten, ihm sollst du dienen, ihm sollst du anhangen und **bei seinem Namen schwören.**" Zu den Stellen, welche den Eid gebieten, können noch genannt werden: 2 Mos. 22, 10 f. 4 Mos. 5, 11—31. 5 Mos. 27, 15. 16. Andere, welche den Gebrauch des Eides erweisen, sind: 1 Mos. 14, 22 f. 21, 22 f. 24, 1—9. 26, 26 f. 31, 43. 47, 29. 50, 25. Jos. 2, 9 ff. 9, 15 ff. Richt. 11, 10. 30 ff. 21, 1 ff. 1 Sam. 14, 24 ff. 19, 6. 20, 2 ff. 23, 16. 24, 18 ff. 25, 25. 2 Sam. 21, 7. 1 Kön. 8, 31. 32. 2 Kön. 2, 2. 4, 30. 5, 16. 20. 2 Chron. 15, 9 ff. Nehem. 5, 9 ff. 10, 29. Ps. 15, 4. 63, 12. 119, 48. 106. Jes. 19, 18. 45, 23. 65, 14. Jer. 4, 1 ff. 38, 16. u. a. m.

Doch des Gesetzes Erfüllung ist erst im N. T. erschienen, so kann auch dieses allein über die volle Bedeutung und namentlich über die Zuläßigkeit und Geltung des Eides aufklären. Wo im Evangelium gerade über des Gesetzes Erfüllung, die *πλήρωσις*, sich ausgesprochen wird, da müssen wir auch die maßgebenden Erklärungen über den Eid suchen. Die **Bergpredigt** hat also auch diesen Punkt in ihren Gesichtskreis gezogen, und wenn Matth. 5, 33—37 stehet: „*Πάλιν ἠκούσατε,*

ὅτι ἐῤῥήθη τοῖς ἀρχαίοις· „Οὐκ ἐπιορκήσεις· ἀποδώσεις δὲ τῷ κυρίῳ τοὺς ὅρκους σου. Ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν, μὴ ὀμόσαι ὅλως, μήτε ἐν τῷ οὐρανῷ, ὅτι θρόνος ἐστὶ τοῦ θεοῦ· μήτε ἐν τῇ γῇ, ὅτι ὑποπόδιόν ἐστι τῶν ποδῶν αὐτοῦ· μήτε εἰς Ἱεροσόλυμα, ὅτι πόλις ἐστὶ τοῦ μεγάλου βασιλέως· μήτε ἐν τῇ κεφαλῇ σου ὀμόσῃς, ὅτι οὐ δύνασαι μίαν τρίχα λευκὴν ἢ μέλαιναν ποιῆσαι. Ἔστω δὲ ὁ λόγος ὑμῶν ναὶ ναί, οὒ οὔ· τὸ δὲ περισσὸν τούτων, ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐστιν“: so muß zuerst erkannt werden, daß das Verbot: Οὐκ ἐπιορκήσεις von dem N. T. ebenso in Gültigkeit erhalten werden soll, wie das Gebot: Ἀποδώσεις δὲ τῷ κυρίῳ τοὺς ὅρκους σου; denn Christus hat ja ausdrücklich gesagt, daß er nicht gekommen sey, das Gesetz aufzulösen, sondern es zu erfüllen. Dagegen scheint nun in schneidenden Widerspruch zu treten, daß geschrieben steht: Ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν, μὴ ὀμόσαι ὅλως, μήτε κ. τ. λ. ἔστω δὲ ὁ λόγος ὑμῶν ναὶ ναί, οὒ οὔ· τὸ δὲ περισσὸν τούτων ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐστιν.

Gehet man, um den Sinn dieses fast in jedem Kommentare anders erklärten Ausspruches festzustellen, einfach nach den Worten und der Gedankenfolge zu Werke, ohne an den Worten zu drehen und zu deuten, vor der Hand ohne alle Rücksicht, auf welches Resultat man geführt werde; so ist ziemlich erkenntlich der Sinn der Stelle: Moses habe den falschen Eid verboten, dagegen geboten dem Herrn den Eid zu halten. Christus aber, um auch hieran die evangelische πλήρωσις zu deuten, spricht: Ich aber sage euch, daß ihr allerdinge nicht schwören sollt! Im ersten Anblick waren diese Worte den Zuhörern nicht so frappant, wie sie uns erscheinen, denn sie waren durch die pharisäischen Satzungen gewöhnt, den eigentlichen Eid beim Namen Jehovah's schon soviel als möglich zu vermeiden, und ihn gewissermaßen für verboten anzusehen. Um also nicht so verstanden zu werden, als wolle er den eigentlichen, den mosaischen Eid bei Gott verbieten, und dafür, wie seine Zuhörer denken möchten, die Arten eidlicher Betheuerungen zu erlauben, welche die Pharisäer eingeführt hatten, und damit den argen Mißbrauch trieben, wie er so ernst von Jesu Matth. 23, 16—22 gerügt wird: so fährt er nun nach dem scheinbaren Verbot des eigentlichen Eides so fort, daß er unter dieses Verbot auch die andern Eide subsumirt, welche im gewöhnlichen Leben verbreitet waren. So schließt er auch an das μὴ ὀμό-

σαι mit μήτε-μήτε [52]) diejenigen Formeln an, welche zwar das Heilige zu nennen schienen, aber weil sie es nicht wirklich, nicht im Worte [53]) nannten, auch für wenig verbindlich gehalten und zu vielfacher Täuschung mißbraucht wurden. Jesus gibt auch leicht verständlich den Grund an, warum auch jede einzelne dieser Formeln verboten sein müsse; denn, wenn sie auch Gottes Namen nicht ausdrücklich nennten, ihn nicht aufruften, so reichten sie doch so an die Gottesidee heran, daß ein bei diesen Dingen Betheuernder gewiß in seiner Seele an Gott, den Heiligen, gemahnt gewesen sei und damit einen wirklichen Eid gethan habe, wie ja jede Creatur in ihrem letzten Grunde auf Gott, den Schöpfer, zurückweiset. Daran schließet sich nun, wie auf dem Standpunkte der evangelischen Erfüllung die Rede bei Ja, Ja! Nein, Nein! stehen bleiben solle; somit der formale Eid aufgehoben sey, woran schließlich gesagt: „Was darüber ist, das ist vom Uebel!“ Mag man ἐκ τοῦ πονηροῦ verstehen von ὁ πονηρός, oder τὸ πονηρόν, der Sinn ist derselbe und erkenntlich, was über jene Versicherung hinausgehe, das komme aus dem Bösen, verrathe den Zustand der Sünde.

Das Resultat führt also darauf hin, daß Christus sagt, was über das Ja, ja! und Nein, nein! hinausgehe, stamme aus der Sünde, und auf dem Standpunkt, von welchem aus er seine Gebote gebe, müsse der Eid, wie er nämlich jetzt unter den Menschen sich darstelle, aufhören. Und wenn wir erkennen, daß er in der ganzen Bergpredigt von dem Gesichtspunkte aus redet und seine Vorschriften gibt, daß die Sünde überwunden werden solle oder durch sein Reich überwunden sey; so ergibt sich, daß für die πλήρωσις, wenn die Sünde nicht mehr ist, das, was Moses in Worten geboten habe, der Eid, um die Lüge in der Welt zu überwinden, so erfüllt sein werde, daß er wie wirklich aufgehoben erscheine.

Uebrigens wird es, da hier exegetische Schwierigkeiten vorliegen, wenigstens in den Text gebracht werden, nöthig erscheinen, die hauptsächlichsten abweichenden Ansichten kurz zu erörtern.

---

52) Winer, G. B., Grammatik des NTl. Sprachidioms. 3. Aufl. Lpz. 1830. §. 48, 3.

53) Sehr bezeichnend würde hier die Ableitung des ἐπιορκεῖν sein von ἔπει ὁρκεῖν, wenn sie sich nur nachweisen ließe, wie sie aufgenommen ist von Paulus, H. E. G., Kommentar über das N. T. Lüb. 1800. Thl. 1. S. 537.

So behauptet Paulus [54]) auf obrigkeitlich geforderte, förmliche Eidschwüre habe Jesus keine Rücksicht genommen. Aber wo deutet er denn dieses an, oder wo sind solche in dem mosaischen Gebote: „Du sollst Gott deinen Eid halten,“ ausgeschlossen? Auch das ὅτι des Textes wird ganz verfehlt auf die Pharisäer bezogen und vorausgesetzt, das Christus ebenso, wie diese zu thun gewöhnt gewesen, das τῷ κυρίῳ besonders betont habe, wodurch das Nichthalten von Eiden angedeutet worden sei, welche nicht dem Herrn geleistet waren. Dann müßte aber für uns dieses bestimmter hervorgehoben worden sein; Christus würde sich entschiedner darüber ausgesprochen haben. Dann erklärt derselbe περισσὸν = „was überflüssig, ohne Zweckmäßigkeit noch hinzugethan wird,“ wodurch bewiesen werde, daß nicht überflüssige Betheuerungen nicht untersagt seien. Allein hierbei wird ganz übersehen, daß τούτων dabei stehet und an ναὶ und οὒ ja kein περισσὸν ist. Uebrigens beweist auch der ganze Complex der Stelle, daß περισσὸν hier nicht „überflüssig“ heißen kann; [55]) denn wegen Ueberflüssigem will der Herr in der Bergpredigt wahrlich keine Vorschriften geben.

Meyer [56]) bemerkt zu dieser Stelle: „Jesu verbietet übrigens bloß das mißbräuchliche Schwören im gemeinen Leben, nicht aber den rechtmäßigen Eid vor Gericht; denn er opponirt sich nicht dem mosaischen Gesetze, sondern den traditionellen Bestimmungen der Pharisäer-Schule.“ Dann erklärt er das περισσὸν τούτων = „das mißbräuchliche Schwören.“ Aber so wenig in Letzterem auch nur eine Andeutung von mißbräuchlichem Schwören ist, so wenig in Jesu Worten eine Spur, daß er nur an Solches in seinem Ausspruche gedacht habe. Und zwischen Nichtopposition gegen das mosaische Gesetz und der Erfüllung dieses Gesetzes ist doch wohl auch ein Unterschied anzuerkennen.

Aehnlich hat auch Mencke [57]) die Stelle gefaßt als nur die Eide bey andern

---

54) Paulus, H. E. G., a. a. O., pag. 541.

55) Vrgl. Wahl, Chr. Abrah., Clavis N. T. philol. Lps. 1822. S. h. v.

56) Meyer, H. A. W., Krit. exeget. Komment. über das N. T. Gött. 1832. Thl. 2. Abthl. 1. z. d. St.

57) Mencke, a. a. pag. 36—50.

Gegenständen, als bei Gott, und die Betheuerungen im gewöhnlichen Verkehr verbietend.

Schon unter den Kirchenvätern waren ähnliche Ansichten über diese Stelle, wie z. B. Hieronymus sagt: Considera, quod hic Salvator non per Deum jurare prohibuerit, sed per coelum et terram et Hierosolymam et per caput tuum.

Auch Göschel[58]) bezieht das Eidesverbot nur auf den Eid bei creatürlichen Dingen, hat dazu noch die ihm eigenthümliche Erklärung des *ναὶ ναί*, daß er sagt: „Wenn wir sehen, wie der Herr sebst die beschwörende Frage des Hohenpriesters „Matth. 26, 63. 64. nicht ablehnt, sondern darauf eingeht und Ja! antwortet, so „erklärt es sich weiter, was es heißet: Eure Rede sei Ja! und Nein! Eure Rede sei so einfach, als die Wahrheit. „Wenn du schwörst, so sollst du dein Wort nicht verclausuliren oder verdrehen, noch „auf Schrauben stellen, sondern einfach Ja oder Nein sagen, Entweder, Oder! Wenn „du gefragt und beschworen wirst, so sollst du antworten, wie du gefragt bist, be„jahend oder verneinend ohne Zusatz. Du sollst der Frage nicht ausweichen, sondern „darauf antworten, ohne sie umzustellen. Eigentlich sollte jeder Eid in die Form der „Adjuration so gefaßt werden, daß auf die beschwörende Frage der Schwörende Ja „oder Nein zu antworten hätte. Dieses ist die Einfachheit der Rede, die Jesus ge„bietet, einfache Bejahung und Verneinung auch im Eide. Das *περισσὸν*, welches „vom Uebel ist; schließt nicht den Eid selbst, sondern jeden Zusatz zu dem einfachen „Gotteseide aus, welcher das Ja oder Nein auf Schrauben stellt.“ Allein, wenn manches hier Vorgebrachte auch recht schön und beherzigungswerth ist, wo liegt im Texte nur die geringste Andeutung gegen eine Verclausulirung des Eides, oder für eine Formulirung desselben zur bloßen Adjuration. Auf solche Dinge, die dem Mikrologischen nahe sind, nimmt Christus keine Rücksicht; ihm war es hier nur um die Erweckung des Bewußtseins zu thun, daß der Eid an sich nicht mehr nothwendig seyn dürfe, noch viel weniger von Gott abziehende Eide gestattet werden könnten, indem sie noch mehr zur Lüge verführten, als gegen dieselbe bewahrten, dazu doch der Eid nach seiner Idee berufen sey.

---

58) Göschel, a. a. O. pag. 117. 123.

Tholuck [59]) geht hier den unrichtigen Weg, daß er wegen der Bedeutung des ὅλως nicht erst den Sinn der Stelle für sich ermittelt, sondern gleich auf die Zulässigkeit des Eides übersieht und von dem Begriffe desselben aus untersucht, ob ein striktes Eidverbot von Christo hier gegeben sein könne. In dieser Beziehung stellt er richtig die Sätze auf: Ein striktes Eidverbot wäre wider den Begriff des Eides, wider das Beispiel Pauli und Christi selbst, wider die Heiligkeit des Eides nach alt- und neutestamentlicher Anschauung, ja auch die Art der Eide, welche genannt würden, ließen dieses nicht glauben. — Grade diese letzte Behauptung scheint mir aber nach den eben dargelegten Textverhältnissen nicht begründet. Auch der Grund ist nicht haltbar, welcher gegen absolutes Verbot des Eides vorgebracht wird, daß des direkten Eides, des Eides bey Gott, keine Erwähnung gethan werde, sondern nur jener indirekten Schwüre, wie sie im gewöhnlichen Leben vorzukommen pflegten. Dagegen ist doch das περισσὸν τούτων, wie überhaupt die ganze Fassung der Stelle, besonders verglichen mit Matth. 23, 40 ff. Weiter wird nun von Tholuck die Ansicht besprochen, ob ein nur relatives Eidesverbot im Worte des Herrn begriffen sei, beschränkt entweder auf die promissorischen, oder indirekten, oder leichtsinnigen. Allein auf die Widerlegung dieser Restriktionen ist gewiß nicht nöthig einzugehen, da der Text auch gar keine Andeutung enthält, um eine solche Auffassung nur von fern zu rechtfertigen. Im Ganzen ist Tholuck der Ansicht, die Bengel ausspricht: „Omnino utrumque, falso et vere, jurandi genus, non tamen verum juramentum universaliter prohibet. Wenn ich dieses mit der ganzen weitläufigen Exposition des Commentators der Bergrede recht verstanden habe, so würde behauptet werden sollen: Christus habe die verschiedenen Arten des Eides, davon einzelne genannt seyen, verworfen wissen wollen, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahrhaftig oder unwahrhaftig geschworen seyen; habe aber den Eid schlechthin zu verbieten nicht im Sinne gehabt. — Die oben versuchte, wie ich glaube, ganz an den Text sich haltende Erklärung dünkt mir dagegen zu sprechen.

---

59) Tholuck, A., Ausführl. Auslegung der Bergpredigt Christi n. Matth. 3 Ausg. Hamb. 1845 S. 254—275.

Mit Umsicht geht Stirm [60]) auf die Zulässigkeit des Eides nach den exegetischen Beziehungen des NT. ein. Wenn auch die Definition des Eides nicht ganz die Idee desselben erreicht, die nach Reinhard, Sailer, De Wette, Flatt so gegeben wird: „Der Eid ist die Versicherung von der Wahrheit einer Aussage unter feierlicher Berufung auf Gott, als den Allwissenden, Heiligen und Allmächtigen„: — so ist doch der eingeschlagene Weg der richtige, um über die Stellung der Bergpredigt gegen den Eid ins Klare zu kommen. Er sagt: „In der ganzen Bergpredigt beschäftigte sich Jesus mit der Darstellung u. Entwickelung der Grundzüge des göttlichen Reiches, als dessen Haupt er unter den Menschen aufgetreten ist, und diese Grundzüge und die sittlichen Bedingungen der Theilnahme an diesem Reiche stellt er im Gegensatze gegen die mosaischen Satzungen und späteren pharisäischen Interpretationen und Restriktionen als eine Ergänzung und Vervollständigung des früheren sittlichen Urtheils dar. Dem Früheren und Laxeren stellt er immer das Neue und Strenge mit seinem ἐγὼ δὲ λέγω entgegen.„ — Danach theilt Stirm die Erklärungen des Sinnes der Worte des Herrn über den Eid in zwei Klassen: 1) solche, welche absolutes, 2) solche, welche ein relatives Eidesverbot darin finden. Die Gründe, auf welche absolutes Eidverbot gestützt werde, seien ein bloß buchstäbliches Festhalten an den vorstehenden Worten Jesu, (allein ohne den Worten Gewalt anzuthun, ergibt sich Verbot des Eides, und zwar, wenn die Stelle allein maßgebend sein sollte, ein absolutes,) oder die Vorstellung von der Natur des Eides, oder die Vergleichung mit damaligen Zeitvorstellungen, namentlich den Essenern und Philo. (Diese beiden letzteren Gründe dürften wohl auf die vorliegende Untersuchung nicht influiren.) Als Gründe für ein relatives Eidverbot werden genannt: 1) es sey möglich ὅλως mit dem Nachfolgenden zu verbinden; 2) ἐγὼ δὲ λέγω könnte heißen: Ich setze noch etwas hinzu; 3) die im Texte angeführten Gründe seien nur auf die genannten Formeln berechnet; 4) die Schwüre bei Gott seien gar nicht genannt. Sämmtliche Gründe werden von Stirm gut abgewiesen. Auch gibt derselbe richtig zu, daß Jak. 5, 12 sich gewiß nach unsrer Stelle erklären lassen müsse. Treffend widerlegt

---

60) Stirm, Revision der Gründe für und wider den Eid, hauptsächlich in exegetischer Beziehung. In Studien der evangelischen Geistlichkeit Wirtemb. v. Chrstph. Benj. Klaiber. Sttg. 1827. Bd. 1. Heft 3. S. 82 ff.

er dann die Ansicht, als habe Christus eine Aufhebung des Eides nicht andeuten können, weil er im A. T. göttlich verordnet erscheine, da nach Matth. 19, 8 Christus selbst ausspreche, daß das Princip der mosaischen Gesetzgebung in manchen Stücken nach der σκληροκαρδία sich richtete, welcher die πλήρωσις τοῦ νόμου, der höhere sittliche Geist des N. T. entgegengesetzt werde. Hiernach fühlt sich auch Stirm zu der Ansicht hingedrängt, daß allerdings nach dem ganzen Geiste der Bergrede und nach der Analogie besonderer Aussprüche in derselben es angemeßner sey, zu behaupten, daß Jesus auch den gerichtlichen Eid aufgehoben wissen wolle; aber freilich nur als letztes Ziel, der von ihm gestifteten nach sittlicher Vollendung ringenden Gemeinschaft. Darnach sucht nun Stirm weiter nachzuweisen, daß darum nicht der Gebrauch des Eides absolut verwerflich sei. —

Sehen wir nun, nachdem durch das Vorhergehende das Resultat der Textstelle aus der Bergpredigt wohl festgestellt ist, näher darauf hin, ob die Kirche in ihrem Rechte, vom heiligen Geiste nicht verlassen war, wenn sie den Eid fortbestehen ließ: so werden wir zuerst zu bedenken haben, daß der Eid, als mosaische, für göttliche Institution galt, von dem A. T. also dargestellt ward. Christus erkennt dieses an; deutet mit keinem Worte, daß das geringste Bedenken dagegen erhoben werden dürfe, oder daß hier eine Rücksichtnahme auf Herzenshärtigkeit obwalte. Somit ist uns die Erklärung nahe gelegt, daß Christus nicht das Institut an sich als zu antiquiren darstellen will; sondern nur den Grund desselben, nämlich die Lügenhaftigkeit, die Sünde, den Zustand, in welchem die Creatur von Gott losgerissen ist, für sich allein keinen Glauben, und nicht verlangen kann, daß sie für vollkommen glaubhaft genommen werde, ob sie auch christlicher Heiligung sich befleißige. Das Reich Jesu Christi soll des formalen Eides nicht mehr bedürfen; sondern in diesem muß das ναὶ und οὒ so aus Gott seyn, daß es Wort aus Gott, also Eid ist; der Eid auch nicht mehr gefordert wird, denn dieses verräth das Vorhandenseyn der Sünde mehr als das, daß der Eid geleistet wird.

Der Eid bleibt also in seinem Wesen, ob auch seine Form untergeht, wenn die Sünde überwunden ist, denn er ist ἐκ τοῦ πονηροῦ, aber nicht ein πονηρὸν; vom Uebel, aber nicht selbst ein Uebel. Sonst würde auch Christus nicht selbst dem Eide sich unterworfen haben.

Betrachtet man auch die der Erklärung über den Eid vorhergehenden und nachfolgenden Gegenstände, über welche Christus in der Bergpredigt sich ausspricht; so kann man nicht auf eine andere Ansicht geführt werden. Das Gesetz gegen das Tödten wird ausgedehnt auf Jedes, wodurch dem Gefühle des Andern eine schmerzliche Verletzung zugefügt wird, die von uns beabsichtigt war; das Verbot des Ehebruchs wird auf jede sündliche Begierde erweitert; das Gesetz der Vergeltung auf den Sinn erhoben, das Böse mit Gutem zu vergelten in der Art, daß das Herz nicht Befriedigung eigner Rache suche; sondern alle Vergeltung bestehe in dem Schmerze, der in dem Herzen des Sünders über sein Unrecht aufgerufen werde; u. s. f. — So soll auch der Eid auf die Vollendung gebracht werden, daß jedes Wort aus Gott und darum Eid ist, die Warnung vor falschem Eide also keine Stätte mehr findet; eben dadurch aber auch die Noth des formalen Eides nicht mehr vorhanden ist.

Die einzige Parallele, welche zu der Eidesstelle in der Bergpredigt vorhanden ist, steht Jak. 5, 12: *Πρὸ πάντων δὲ, ἀδελφοί μου, μὴ ὀμνύετε, μήτε τὸν οὐρανὸν, μήτε τὴν γῆν, μήτε ἄλλον τινὰ ὅρκον· ἤτω δὲ ὑμῶν τὸ ναὶ, ναὶ, καὶ τὸ οὒ, οὔ· ἵνα μὴ ὑπὸ κρίσιν πέσητε.* Auch diese Worte, wenn man sie nicht nach einer vorgefaßten Meinung betrachtet, können gewiß keinen andern Sinn haben, als den, welcher aus der Bergrede resultirte. Jakobus ermahnt ebenso nicht zu schwören, und zwar auch nicht die im gewöhnlichen Leben geringgestellten und für wenig bedenklich angesehenen Eide bei Dingen außer Gott, und um schließlich nicht jeden Eid aufzählen zu müssen, faßt er zusammen: „keinen andern Eid.“ Hätte er sagen wollen, keinen andern Eid dieser Art bei Creaturen, so würde er statt *ἄλλον τινὰ* einen bestimmteren Ausdruck haben wählen müssen; war ja doch mit dem Gebote, eure Rede sey Ja! und Nein! schon genug gesagt. Auch der Grund, den er angibt, aus welchem man sich des Eides enthalten solle, beweist wohl den einfachen Sinn der Stelle. *)

---

*) Die Erklärung, welche Fr. H. **Kern** gibt (der Brief Jakobi untersucht u. erklärt. Tüb. 1838), geht wenig auf den Gegenstand ein, und liefert kein Resultat, was hier noch besonders zu berücksichtigen wäre. Richtiger erkennt K. R. **Jachmann** (Kommentar üb. d. katholischen Briefe mit genauer Berücksichtigung d. neusten Auslegungen. Lpz. 1832) daß diese Stelle ganz denselben Sinn haben müsse, wie im Matth.

Denn jeder Eid schließt eine Gefahr in sich, kann uns unter das Gericht, *ὑπὸ κρίσιν*, bringen, sowohl wenn wir den Namen Gottes unnützlich führen, also Eid brauchen, wo es nicht Noth ist; als auch wenn wir Gott anrufen, die Wahrheit durch uns hervorzubringen, ohne daß wir zuvor das Unsre gethan haben, die Wahrheit, soweit es als Menschen uns möglich ist, in unsrer Seele zu haben. Ohnehin hat auch Jakobus einen ähnlichen Sinn, wie Jesus bei der Bergrede, denn er will seine Leser auf die Parusie bereiten, gibt ihnen Mahnungen, durch deren Befolgung sie getrost und würdig werden sollen, den Herrn zu erwarten und in seinem Gerichte zu bestehen. (Ganz gewiß aber ist es grundlos, wenn Augusti und Pott aus diesem Eidverbot des Jakobus es wahrscheinlich machen wollen, dieser Jünger sei Essener gewesen; weil auch diese jeden Eid streng untersagt, mit Ausnahme eines höchst schauerlichen Eides zur Aufnahme in ihre Gemeinschaft. Denn Jakobus sagt ja einfach, daß man keinerlei Eid schwören solle. Mit demselben Grunde könnte man nach seinen Aussprüchen über den Eid auch Christum zu einem Essäer machen.)

Was aber gewiß, wenn man anders es anerkennt, daß Christi Wort und Verhalten in vollendeter Harmonie stehen, am sichersten uns über den Sinn des Eidverbotes der Bergpredigt in's Klare bringt, ist Matth. 26, 63. 64. Diese Stelle enthält eine vollendete Adjuration, wie sie bei dem jüdischen Gerichte (nach Michaelis mosaischem Rechte Bd. VI. S. 145.) die gewöhnliche Form des Eides war, und Christus antwortet darauf, ohne von ferne anzudeuten, daß er gegen die Zulässigkeit solcher Forderung auf dem Standpunkte seiner Richter etwas einzuwenden, oder ein Bedenken zur Ableistung der eidlichen Aussage habe. Will man auch dagegen geltend machen, daß die Parallelen Mark. 14, 61. 62. Luk. 22, 67—69. Joh. 18, 19—21., besonders die beiden letztern nicht wie Matth. einen förmlichen Eid andeuten; so war es jedenfalls gerichtliche Aussage, und von Christo darum dem Eide gleich geachtet. Hiermit ist gewiß schon angedeutet, daß es nicht gegen Jesu Gebot seyn kann, einen Eid abzulegen, wenn die Obrigkeit ihn verlangt, der ja der Herr so entschieden Gehorsam zu leisten gebietet; aber auch hinreichend andeutet, wie der Gehorsam gegen die Obrigkeit im Gehorsam gegen Gott seine Grenze, wie seinen eigentlichen Grund hat. Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen! AG.

4, 19. — Wäre also der Eid gegen Gottes Gebot, so würde die Obrigkeit bald ihn umsonst verlangen.

Jedoch nicht bloß, um der Obrigkeit gehorsam zu werden, weist Christus den Eid nicht von sich, sondern er gebraucht durchaus freiwillig auch Versicherungen, die, wenn es von ihm beabsichtigt war, den Eid überhaupt zu verbieten, gewiß ebenso verboten erscheinen mußten, und zu denen er nicht einmal unbedingt genöthigt war. Nur in seiner Stellung gegen die sündige Welt, oder in dem Verhältniß, in welchem die besondere Wahrheit zu ihr stand, die er eben verkündigen wollte, lag die Ursache, daß so mancher Ausspruch des Herrn anfängt mit ἀμὴν, ἀμὴν, was gleicherweise wie der Eid eine Versicherung aus Gott ist.

Besonders auch bei dem Apostel Paulus tritt es hervor, wie er eidliche Versicherungen durchaus nicht für unzuläßig ansieht, wenn sie eben da eintreten, wo sie durch das Verhältniß des Göttlichen zu der sündigen Welt gewissermaßen gefordert erscheinen, z. B. μάρτυς μου ὁ θεὸς Röm. 1, 9. Phil. 1, 8. 1 Theß. 2, 5. 10., oder ὁ θεὸς οἶδε 2 Cor. 11, 11. 31. ἐνώπιον τοῦ θεοῦ, ὅτι οὐ ψεύδομαι Gal. 1, 20 und μάρτυρα τὸν θεὸν ἐπικαλοῦμαι ἐπὶ τὴν ἐμὴν ψυχήν 2 Cor. 1, 23, u. a. m. Gewiß argumentirt man sehr dürftig gegen den Schluß, welcher aus diesem Verfahren des Paulus für die Zuläßigkeit des Eides sich ziehen läßt, wenn man wie Pott sagt: Paulus werde das Eidesverbot Jesu nicht gekannt haben! Ob Paulus auch seinen Meister vielleicht nicht in dessen irdischem Leben gesehen und gehört habe, derselbe Meister, der einst vom Berge zu Tausenden redete, hat auch ihn berufen, zu ihm dem Einzelnen gesprochen, und aus seiner Fülle ihm gegeben in der Kraft des heiligen Geistes. Was sollte aus Exegese und Dogmatik werden, wenn solche Argumente gegen die Glaubwürdigkeit der Jünger Jesu vorgebracht werden dürften!

Die Behauptung mag also gerechtfertigt erscheinen: Die evangelische Lehre kann den Eid nicht verwerfen und verwirft ihn nicht, wohl aber die Sünde, die ihn nothwendig macht. Der Eid ist von Gott, wie die Erlösung, ist nicht Uebel, sondern gegen das Uebel, um die Menschheit wieder so mit Gott zu einigen, daß sie immer aus Gott rede. Daher auch vom Eide gilt, was der Herr Matth. 15, 13 sagt: „Wäre er eine

Pflanze, die Gott nicht gepflanzt habe, so müßte er gänzlich ausgereutet werden. (Nicht etwa bloß vermindert, wie man so oft darauf anträgt.)

Ist der Eid nun an sich eine Berufung auf ein Größeres, mit dem wir uns in Verbindung wissen, und welches zureicht zu unsrer *βεβαίωσις*, welches allein Gott, der Herr, seyn kann; darum alle Eide, die nicht zu ihm sich erheben, streng unter das Verbot Jesu fallen, weil sie den geheimen Sinn einschließen, daß die Creatur neben Gott her eine Befestigung, eine Beglaubigung suchen, also der Verehrung des Einigen sich entziehen will, neben welchem wir nicht andere Götter haben sollen: ist, wie gesagt, der Eid eine solche Berufung; so muß auch von dem Größeren es ausgedrückt seyn, daß er unsre Berufung gestatte, und es nicht verschmähen werde, zu unsrer Beglaubigung mit uns in Verbindung zu treten, gleichwie vor den Gerichten des Mittelalters der Schwörende sich Consacramentalen suchen mußte, um durch sie eine vorläufige menschliche Befestigung zu suchen, ehe die göttliche herzugerufen werden durfte.

Je mehr wir das Verderben der Sünde, je mehr wir anerkennen, daß durch seine Missethat der Mensch von Gott geschieden und des Rechtes verlustig geworden ist, sich auf Gott zu beziehen; desto mehr mußte von Gott die Autorisation dazu ausdrücklich ausgesprochen seyn. Wenn darum in allen Volksreligionen sich der Eid findet, so spricht sich dadurch das Bewußtseyn aus, daß der Mensch nicht absolut von Gott geschieden sey, (wie schon Tertullian sagt: Quod a Deo est, non tam extinguitur, quam obumbratur. Potest enim obumbrari, quia non est Deus; extingui non potest, quia a Deo est.) daß noch eine Verbindung mit Gott bestehe, woran eben Gottes erlösende Thätigkeit erkannt ist und die Verheißung der Gnade, daß er nicht Gefallen habe an dem Tode der Gottlosen. Bestimmter aber mußte die Gestattung des Eides in dem Volke hervortreten, welches berufen war, daß in ihm der Erlöser erscheine, den Fluch der Sünde aufzuheben, und den verirrten Sohn wieder in das Vaterhaus, die abgefallne Menschheit wieder zu Gott zurückzubringen. So ist denn auch in Israel ausdrücklich geboten, beim Namen Jehovahs zu schwören, offenbar aber mehr damit gesagt, als daß nicht bei heidnischen Göttern und irdischen Dingen die Eide geschehen sollten. Es war dieses vielmehr eine Erhebung für Israel, die ihm geworden war, um es zum Volke der Erwählung zu machen. Aber erst durch

den Eintritt des Evangeliums in die Menschheit, erst nach der in Christi Tod faktisch vollzogenen Versöhnung ist die Eidesberechtigung dem Christen vollendet gegeben. Denn nun ist durch den Glauben an Christum ihm der Weg aufgethan, wie mit Christo so durch ihn mit dem Vater Eins zu werden, also in Einigung mit Gott zu treten, und so, wie oben schon angedeutet, in sacramentaler Art aus Gott zu reden, zu schwören. So lange aber im Christen nicht der Glaube so innig geworden ist, daß wahre Wiedergeburt ihm Gottseligkeit geschafft hat, so lange wird nicht mit Glaubensfreudigkeit, sondern mit Scheu zum Eide herangetreten, weil der Mensch fühlt, daß Etwas noch ist, was ihn von Gott scheidet, und er darum nicht recht zu Gott sich zu erheben weiß, es nur mit einer gewissen Bangigkeit trägt, daß Gott ihm so nahe treten soll, daß dieser selbst durch ihn die Wahrheit hervorbringe. Von tief christlicher Auffassung zeugen hier die Worte Göschel's, [61]) wenn er gegen Olshausen's bei der Erklärung der Bergpredigt gegebene Ansicht, der Eid sei an und für sich ein Ausfluß der Sünde, sagt: „Daß unter den Menschen Lug und Trug herrschen, daß Treue und Glauben fehlen, daß Keiner dem Andern traut, aber auch Keiner Glauben verdient, daß das eigne Gefühl der Unwahrhaftigkeit einerseits, das Bedürfniß des mangelnden Vertrauens bei Andern von der andern Seite, Fluch und Betheuerungen hervorrufen, um den empfindlichen Mangel zu decken: Alles dies ist Ausfluß der Sünde. Aber der Eid ist ein Ausfluß des Gesetzes, welches der sündigen Menschheit verordnet ist und im Evangelium seine Erfüllung erhalten hat: ohne Gesetz und Evangelium ist kein Eid. Der Eid ist ein Ausfluß des göttlichen Einflusses auf die Sünder, ein von Gott selbst geordnetes Institut übernatürlichen Ursprungs, in welchem sich jene natürlichen Flüche und Betheuerungen in der Welt reinigen, heiligen und verklären können: so sehen wir überall natürliche Anlagen und sündhafte Neigungen mittelst der hinzutretenden übernatürlichen Hilfe, deren Keim schon in ihnen liegt, aber verkehrt worden ist, in ihre ursprüngliche Gestalt, zu ihrer wahren Bedeutung verklären: aber darum bleibt immer Eid und Fluch, wie Geist u. Welt, wie Christus und Belial verschieden.“

---

61) Göschel, a. a. O. p. 254.

Schließt jeder Eid ein Sündenbekenntniß in sich, ist er darum für Jeden eine Demüthigung, lehnt er sich damit eng an das Evangelium an, welches mit der Demüthigung des Menschen beginnt, um ihn dann so hoch zu erheben, daß Gottes Geist unserm Geiste das Zeugniß gibt, wir seien Gottes Kinder: so hat der Eid seine Berechtigung in der ausdrücklichen Anordnung der Offenbarung, in der von Christo gegebenen Bestätigung, daß wir allerdings zwar nicht aus uns, in Selbstüberhebung, sondern aus der Gnade Gottes, zu welcher in Christo ein Zugang eröffnet ist, schwören dürfen, und durch den Eid so uns innerhalb der Erlösungsanstalt fühlen.

Es dürften nun noch einige

Widersprüche im Eide

zu berücksichtigen seyn, welche hervortreten, besonders im Betreff seines Gebrauches.

Was man zuerst hierherziehen könnte, aber das Wesen des Eides treffen würde, ist oben schon erörtert worden, nämlich daß der Eid, den Einer wegen seiner Unglaubwürdigkeit leistet, ihn doch glaubwürdig machen soll; oder wenn ich dem Subjekte im gewöhnlichen Verkehr auf sein Wort nicht glaube, ich ihm doch dadurch zum Glauben verbunden werden soll, wenn es mich dessen versichert, wenn es sich darauf beruft, daß ihm der Gottesglaube präsent sey. Würde der Eid nur religiöse Versicherung seyn, so wäre dadurch theils seine Unsicherheit gedeutet, theils aber auch bewiesen, wie tief in dem Menschen das Bedürfniß der Religion und die Macht des Gottesglaubens begründet sey. Da aber der Eid voraussetzt, der Mensch sey nicht durchaus unglaubwürdig, [62]) wie die Erlösung voraussetzt, der Mensch sey nicht grundverdorben; [63]) da

61) Nicht unbegründet erscheint die Ableitung von jus jurandum, wenn man sagt, der Mensch hat nicht alles Recht auf Glauben verloren, aber doch soviel davon eingebüßt, daß er sein Recht, jus, beschwören muß, jurandum.

Auch die Ableitung des jurare von Jovem orare würde für den römischen Begriff des Schwörens sehr bezeichnend seyn.

Die Ableitung des deutschen „Eid“ u. „schwören“ ist noch so streitig, daß auf etymologischem Wege, auf welchem gerade unsere Sprache oft so überraschend tiefe Aufschlüsse gibt, sich nichts mit Sicherheit für jene Begriffe gewinnen läßt.

63) Heydenreich, Dr. Aug. Ludw. Christ., Die eigenthümlichen Lehren des Christenthums, vorzüglich für prakt. Geistliche reinbiblisch dargestellt. Weilburg 1838. Bd. III. Abth. 1. S. 16.

der Mensch im Eide Gott anruft, an ihn sich hingibt, um die Wahrheit hervorzubringen; da der Mensch im wahren Eide nicht aus sich, sondern aus Gott redet: so ist dieser Widerspruch gehoben, der Mensch an und für sich unglaubwürdig, ist es nicht mehr in Verbindung mit Gott.

Ein Widerspruch aber bleibt im Eide, der an sich, d. h. dialektisch, sich nicht würde lösen lassen; es ist der, daß ich im Eide dem Unglaubwürdigen doch Etwas glauben muß, wofür er mir keinen andern Beweis bieten kann, nämlich seinen Glauben an Gott. Niemand kann, wenn nicht der Eid für ein Zauberwort gehalten wird, beschwören, daß er an Gott glaube, da ja der Eid nur aus dem Gottesglauben kommt. Es gehet also der Eid offenbar von einer Voraussetzung aus, die nicht weiter beeidigt werden kann. Wenn der Mensch die Religion gemacht hätte, dann, das liegt in diesem Widerspruche vor Augen, würde der Eid haltlos seyn, da er auf einer nicht befestigten Prämisse beruhte; es muß darum auch beim Eide auf die letzte Wahrheit zurückgegangen werden, welche gegeben ist mit der Idee des Menschen, auf den Glauben an Gott. Wenn es in der Wirklichkeit ein Individuum geben könnte, welches diesem Glauben schlechthin verschlossen wäre, so würde für dasselbe allerdings der Eid unmöglich sein; aber die Teufel glauben auch, daß ein einiger Gott sei, und zittern. Jak. 2, 19. Ob der Glaube stärker oder schwächer, reiner oder unreiner ist, das kann gegen den Eid nicht beweisen; sondern wird ihm nur eine größere oder geringere Zuverlässigkeit geben. Und eine Beruhigung liegt für uns auch in der Eidesdelation an ein wenig religiöses Subject, indem wir uns sagen, daß wir durch den Eid unsere Sache Gott anheimgeben, im Vertrauen auf seine wunderbare, auch gegen den Willen des Menschen wirkende Kraft, damit er auch das Wort auf des Menschen Lippen noch umzuändern vermag. Wenn wir diese Ueberzeugung nicht hätten, wir würden gar selten unsere Sache auf einen Eid kommen lassen, da wir ja selten von unserm Gegner noch die gute Meinung haben, daß er aus sich die Wahrheit uns geben werde. Ungeachtet des hier genannten scheinbaren Widerspruchs, wurde darum oben behauptet, der Eid habe zu einem Theile seinen Ursprung in dem Glauben an Gottes wahrhaftig waltende Macht.

Ein weiterer Widerspruch, der noch stärker bei dem Gebrauche des Eides hervor-

tritt, ist, daß er nicht um sein selbst, sondern um der Dinge des alltäglichen Lebens willen zur Anwendung kommt. Gott soll also gewissermaßen uns dienen, statt wie der Eid vorher nicht nur Glaubens- und Sündenbekenntniß, sondern selbst Gottesdienst genannt wurde, als zur Gottesehre gehörig angesehen werden muß. Aber ob es auch scheint, als sei der Eid nur ein Mittel, die oft so kleinlichen Streitigkeiten des Lebens zu schlichten, einen oft geringfügigen Besitz uns zu sichern; doch wird der Eid seine höhere Bedeutung sich bewahren. Eine Analogie möchte uns schon darauf aufmerksam machen: das Tischgebet tritt auch dem Nehmen von Speise und Trank hinzu; aber welches würde wohl als die Hauptsache angesehen werden sollen." Luk. 4, 4. So rufen wir im Eide Gott an, daß er die Wahrheit hervorbringe, obwohl wir wissen, daß er sie auch ohne unser Anrufen als Allgerechter und Allwahrhaftiger seiner Zeit hervorbringen wird. Gleichwie wir auch Gott bitten, obwohl er weiß, was wir bedürfen, ehe denn wir ihn darum bitten. Und Der fordert uns selbst so nachdrücklich zum Gebet auf, Der lehrt uns so eindringlich beten, der auf diesen scheinbaren Widerspruch, daß wir Gott erst unser Bedürfniß vortragen sollen, aufmerksam gemacht hat; aber gewiß nicht, um dadurch uns weniger zum Gebete bereit finden zu lassen, als vielmehr recht inne zu werden, wie das Gebet mehr ist, als das Object der Bitte. So ist auch der Eid mehr, als das Objekt, dem erhinzutritt. Der Eid reicht eben hinein in jenes wunderbar innige Verhältniß des Menschen zu Gott, daß wir nichts ohne Gott thun können, und daß Gott so Manches [64]) nicht allein thun will, sondern durch uns wirket.

Der Eid bleibet darum doch vollkommner Religionsakt, wenn er auch zu allerlei irdischen Verhältnissen und weltlichen Gütern herzutritt, denn er hat dieses mit jedem Gebete gemein, zu welchem die Noth des Augenblicks treibt.

Ein eigenthümlicher Widerspruch wird noch bei dem promissorischen Eide gegen den Eid selbst erhoben. Man fragt nämlich, ob der Eid eine Verpflichtung verstärke, eine neue Verpflichtung mitbringe, oder nur dem schwörenden Subjecte die Erfüllung näher lege? Man behauptet öfter, der Eid bringe nicht ein neues Motiv herzu; denn wozu

---

64) Vgl. Göschel, a. a. O. pag. 171.

ich nicht ohnehin verpflichtet sei, dazu könne ich auch nicht durch einen Eid verpflichtet werden. Allein so wahr Letzteres; so kann dadurch der Eid nicht herabgesetzt werden. Jedenfalls liegt vor Augen, daß eine Verbindlichkeit, zu welcher ein Eid herzugetreten ist, stärker geworden sein muß, nicht an sich, sondern für den Menschen in seinem Verhältnisse zu Gott. Eine Verbindlichkeit überhaupt bestehet nicht, welche nicht in ihrem letzten Grunde auf Gott zurückgeführt werden müßte, wenn sie anders eine gerechte seyn soll; aber eben weil der Mensch oft nicht bis zu diesem letzten Grunde zurückgehet, sondern bey voran- und scheinbar näherliegenden stehen bleibt, da wir überhaupt unser Leben und seine Verhältnisse zu wenig als in Gott bedingt zu betrachten gewöhnt sind; so wird zu den menschlich verbindenden Verpflichtungen die göttliche Verpflichtung durch den Eid herzugebracht, und also nicht bloß zur Erfüllung mehr genöthigt, sondern die menschliche Verpflichtung bestärkt durch die göttliche.

Es ergibt sich daraus auch, daß der Eid nicht von dem Gegenstande abhängt, zu zu welchem er hinzutritt; sondern der Eid darüber herrscht, und jener sich nach diesem richten muß. Denn wird der Eid zu einem an sich verbotnen Gegenstand gegeben; so wird die Verpflichtung um so größer, das sündliche Versprechen nicht zu halten, indem es ohnehin vor Gott nicht bestehen sollte, nun aber da Gott im Eide herzugerufen ist, nach seinem heiligen Wesen präsent sein soll, doppelt nicht bestehen kann, ohne zu der Sünde eines unrechten Eides auch die noch hinzuzubringen, ein Unrechtes gethan zu haben. In dieser Beziehung hatte das kanonische Recht ganz in der Idee des Eides verfügt, wenn Jemand einen ungerechten Eid geleistet habe, er das versprochene Unrechte nicht nur bei der rechtlichen Strafe nicht thun dürfe, sondern auch für den falsch angewendeten Eid Kirchenbuße zu leisten habe. Ueber diese letztere hatte die Kirche zu bestimmen, wie sie auch in ihrem Rechte war, wenn sie die relaxatio juramenti vor ihr Forum zog; daß freilich daraus schauderhafter Mißbrauch werden sollte, lag nicht in der Idee. Ganz in dieser Art ist die bekannte Entscheidung Innocenz III.[65]) an den König Peter II. von Arragonien. Dieser nämlich hatte geschworen, eine unrichtige Münze seines Vaters noch eine Zeit lang beizubehalten;

---

65) Ammon, a. a. O. Bd. 2. S. 71.

er fragt darüber bei dem Pabste an, ob er durch den Eid verpflichtet sey oder nicht. Dieser antwortet: Si falsam esse credebas (monetam), juramentum esset illicitum et nullatenus observandum et pro eo esset poenitentia tibi injungenda; cum juramentum non, ut esset iniquitatis vinculum fuerit institutum: si vero legitimam esse credebas, juramentum licitum fuit et usquequaque servandum.

So muß also der Eid heilig gehalten werden unbekümmtrt um seinen Gegenstand, denn er ist größer als der Gegenstand, zu welchem er nur als ein accessorium zu kommen scheint, aber ihn gänzlich beherrscht. Hiernach beurtheilen sich die Eide Jephtha's und Herodis.

Die Berechtigung des Eides geht aus dem Verhältniß des Menschen zu Gott hervor; wird durch Gottes ausdrückliches Gebot erhärtet, und durch den Eintritt des Evangeliums geheiliget.

Wir haben nun noch zu fragen nach der

Dauer des Eides.

Wenn von Anbeginn an in der heidnischen Welt der Eid, wie die Nähe der Gottheit, die dunkel darin immer geahnt wurde, gescheut worden ist, und man darum suchte, ihn zu meiden; wenn dann auch christliche Lehrer in den ersten Jahrhunderten der Kirche dem Eide entgegenwaren, freilich indem sie die Erklärung Christi mißverstanden; wenn endlich ganze Partheien in der Kirche den Eid verwarfen und noch verwerfen, und von christlichen Staaten ihnen zum Theil darin nachgegeben ist; wenn dann zu unsrer Zeit sowohl von solchen, welche es mit dem Glauben ernst nehmen, als von solchen noch mehr, welche in Dingen der Religion vollkommne Willkühr anstreben und keine Autorität mehr anerkennen wollen, der Wunsch laut wird, den Eid wenigstens bedeutend vermindert, wenn nicht ganz aufgehoben zu sehen: so möchte wohl gefragt werden, ob dem ehrwürdigen Institute des Eides noch eine längere Dauer zur Aussicht gestellt werden dürfe, ob wir nicht auch einen Kampf um Emancipation von dem Eide noch erleben sollen.

Gehen wir darum näher auf die Sache ein, um auch in dieser Beziehung zu würdigen, was das Evangelium uns deutet, welche Ansicht innerhalb der christlichen Anschauung berechtigt erscheine.

Wenn im Heidenthume der Eid gescheuet wird, und wenn auch noch jetzt eine ernste Scheu, ein Schauer vor dem Eide uns ergreift; so ist das eben die Scheu vor der provocirten Nähe Gottes. Es wird und soll im Eide eine besondere Manifestation Gottes erwartet und von dem Juranten betend angerufen werden. Alle Anwesenden fühlen sich unwillkührlich, oder sollten sich ergriffen fühlen von der Nähe des Herrn. Je weniger nun die Heidenwelt eine Vermittlung hatte zwischen dem sündigen Menschen und der Gottheit, deren rächenden Ernst auch der Heide nirgends abzuleugnen versucht; um so mehr war der Schrecken vor dem Göttlichen natürlich, denn der Sünder durfte von der Nähe Gottes nur Strafe erwarten. Auch ein Petrus konnte, als er Gotteskraft an Christo erkannt hatte, im ersten Augenblicke nicht anders, als ausrufen: Herr, gehe hinaus von mir, denn ich bin ein sündiger Mensch! So ist es leicht erkenntlich, daß so lange im Heidenthume noch wirkliche Religiosität wach war, Gottesglaube und Sündengefühl sich in die Herrschaft über die menschliche Seele theilten, man auch nicht anders, als mit heiliger Scheu zum Eide treten konnte, oder vielmehr mit Schauder. Darum suchte man sich dem Eide zu entziehen. Als aber die Haltlosigkeit heidnischer Gotteslehren dem moralischen Verderben nicht weiter hemmend entgegenzutreten vermochte, als der Eid mit dem wankenden Gottesglauben auch selbst seine Stützen verlor und in den Dienst der Sünde gebeugt wurde; da suchte man in dem Eide noch ein letztes Hilfsmittel gegen die hereinbrechende Lüge, und man drang darauf den Eid so selten als möglich zur Anwendung zu bringen, um durch Seltenheit ihm die Heiligkeit zu sichern, welche der unsicher gewordene Gottesglaube ihm nicht mehr geben konnte.

Im Judenthume war der Eid göttlich sanktionirt innerhalb der ihm gewordnen Offenbarung, daher nicht nur ungescheut in Anwendung, sondern auch lange Zeit in Kraft. Erst als das Glaubensleben dieses Volkes auch zu ersterben anfing, als Eide bei heidnischen Göttern hier und da vorkamen; noch mehr, als das ganze Judenthum sich in starren Buchstabendienst verknöcherte, als man den Eid bei dem einigen Gotte und den Namen des Höchsten durch die That und rechten Gebrauch heilig zu halten vermied, und statt dessen Eide bei creatürlichen Dingen eintreten ließ, die bald pharisäischer Heuchelei und Hinterlist verfielen; erst da riß ein solches Verderben in Bezug auf Eidestreue ein, daß die Untreue der Juden sprüchwörtlich ward und selbst der

Verachtung der Heiden nicht entgehen konnte. Aber das war auch nicht unbekannt, daß wenn man einen Juden, ohne daß noch ein Ausweg ihm offen blieb, zu einem Eide bei Jehovah bringen konnte, man auf diesen sich verlassen durfte. [66])

Wenn in der ersten christlichen Kirche von Einzelnen der Eid verworfen und selbst entschieden verweigert ward; so war es einestheils, wie schon gesagt, eine zu wörtliche Auffassung der Erklärung Christi in der Bergpredigt und der Wiederholung derselben bei Jakobus; anderntheils aber auch das rege, dabei aber noch nicht allseitig entwickelte, christliche Leben. In diesem fühlten sie zumal im Gegensatze gegen die Lügenhaftigkeit der Welt, daß ihr Wort allezeit aus Gott sei, und sie darum des formalen Eides nicht bedurften, um erst zur Pflicht der Wahrhaftigkeit stärker verbunden zu werden; sie übersahen aber auch, daß immer nur unvollkommne Wahrheit in ihren Gemüthern war, welche durch Anrufung Gottes vollendeter werden konnte; sie übersahen, daß durch ihren Eid auch schwache Gemüther hätten erbaut werden können. Daher ist's immer bezeichnend, daß in der kirchlichen Gemeinschaft, wenn auch einzelne hochgestellte Lehrer, doch nie ein Concil, noch nur ein einzelner Canon, sich gegen den Eid an sich erklärt hat. Immer hat die Kirche die Heiligkeit des Eides einzuschärfen versucht und ihn als ein Heiliges, ein göttlich Instituirtes, dem Staate zu seinem Bedarf dargereicht.

Charakteristisch ist darum in der Lehre vom Eide, daß nicht die sich fortentwickelnde Kirche jemals, sondern stets aus der Kirche und mehr oder weniger auch aus dem Staate sich ausscheidende Sekten den Eid aufzuheben versuchten. Sehen wir auf das Verzeichniß der christlichen Sekten, welche den Eid weigern, wie es Bayer [67]) gegeben hat, so wären es hauptsächlich folgende: Pelagianer, Benediktiner, (die aber gleich den Essäern einen Aufnahmeeid schwuren,) Katharer, Waldenser, Anabaptisten, Mennoniten, Dunkers, Quäker, Schütterer, (Shakers), Herrnhuter, Kornthaler, Roskolniken, u. A. m. Ist es nun der Sekte eigenthümlich, daß sie der Subjektivität überwiegende Geltung beilegt, von der fortentwickelten Bibelkenntniß innerhalb der Kirche sich nicht lenken lassen will, sich einer ge-

---

66) Martial. epigr. XI., 95.

67) Bayer, a. a. O. p. 109 — 128.

wissen Selbstüberhebung bei aller zur Schau getragenen Demuth schuldig macht, von Verdienstlichkeit und Werkheiligkeit nicht frei bleibt, wenigstens sich eine größere Heiligkeit, als allen außer ihrer Gemeinschaft Stehenden zuschreibt; so ist nicht weniger bezeichnend, daß grade die Pelagianer diese Reihe eröffnen. Sollte damit nicht auf die Quelle gewiesen seyn, aus welcher hauptsächlich eine Richtung gegen den Eid entstehen kann? Es ist menschliche Selbstgerechtigkeit und menschliche Selbstüberhebung, welche sich nicht für sündhaft und der göttlichen Hilfe auch zur Wahrhaftigkeit bedürftig anerkennen will. Sie wollen nicht fühlen, daß die Sünde ihnen kein Recht gibt, unbedingten Glauben zu fordern, und daß auch sie sich zu demüthigen haben unter die Mittel der Erlösung, unter welche auch der Eid gehört, als welcher im Bewußtseyn der erschienenen Gnade von uns mit voller Freudigkeit und mit der Glaubenszuversicht geleistet werden kann, daß Gott, der Herr, sich mit uns einigen wolle. Wie darum die Versöhnungslehre innerhalb der Sekten immer eine Einseitigkeit, etwas Selbstgeschaffnes an sich tragen wird; so tritt dieses auch durch die Eidesweigerung hervor. Dazu zeigt sich bei einzelnen dieser Sekten die Verirrung, daß sie, statt zu dem Schöpfer hinaufzugehen, wieder bei Geringerem stehen bleiben und dabei betheuern, wie die Mennoniten bei Mannen-Ehre. Andere geben Handschlag, oder bestimmt geformte Versicherungen; aber wenn diese eben als aus dem Gedanken an Gott geleistet angesehen werden sollen, warum nicht Gott die Ehre gegeben, der sie fordern muß, warum nicht auch den Gottes-Namen genannt?

Mag bei Einzelnen in unsern Tagen eine achtungswerthe Gewissenhaftigkeit, die zur Scrupulosität neiget, Ursache der Bedenken gegen den Eid seyn; bey der Mehrzahl beruhen solche Bedenken theils auf einer nicht hinreichenden Erkenntniß von dem Wesen des Eides, theils noch mehr auf Selbstgerechtigkeit, die sich für zu gut hält, um des Eides noch zu bedürfen, oder nicht unter Gottes Ordnung sich beugen, sich damit nicht zur Sünde und zur Hilfsbedürftigkeit vor Gott bekennen will. Wie sie sich selbst erlösen und sich vor Gott gerecht stellen zu können meinen, so glauben sie auch zur Wahrhaftigkeit nicht einer Hilfe, eines Beistandes zu bedürfen.

Betrachten wir den Eid an sich nach den zuvor angedeuteten Bestimmungen seines Wesens, so wird im Eide selbst durchaus nichts liegen, was zu einer Verminderung desselben aufforderte. Schließt der Eid in sich ein Sündenbekenntniß, so kann solches

gewiß nicht zu oft und ernst genug von dem Menschen gefordert werden; verbindet sich damit ein Bekenntniß zu dem Glauben an die Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Heiligkeit und Allwissenheit Gottes; ist er zugleich eine Mahnung an die von Gott gegründete Anstalt der Erlösung, durch welche wir getrost zum Eide herantreten dürfen; und werden wir damit zur Prüfung aufgefordert, wie weit Gottes erlösende Wirksamkeit von uns aufgenommen ist; legen wir durch den Eid die Ehrfurcht zu Tage, welche Gott von uns gebühret: so ist der Eid an und für sich ein Mittel des Segens, ob er auch die Gefahr des Meineids einschließt. Warum also den Eid vermindern? Wäre er, wofür er öfter angesehen wird, ein Uebel; so müßte er nicht vermindert, sondern aufgehoben werden, und die Kirche würde und dürfte nicht unterlassen, sich dagegen zu erklären, und der Staat würde auch bald sich dazu veranlaßt sehen. Ist er das Uebel nicht, so wird ein vernünftiger Gebrauch des Eides durchaus nicht beschränkt werden dürfen. Aber der Eid kommt nicht um sein selbst willen zur Anwendung, denn wenn auch die eben genannten segensreichen Eindrücke durch den Eid hervorgebracht werden mögen; so wird er nicht diese zu bezwecken gebraucht, sondern er soll nach seinem Hauptzweck der menschlichen Lügenhaftigkeit entgegentreten und Wahrhaftigkeit schaffen. Er ist also ein Noth- und Hilfsmittel gegen abnorme Zustände in dem menschlichen Wesen, ganz also einer Arznei zu vergleichen. Auch die ist vom Uebel, aber nicht selbst ein Uebel, vielmehr recht und, so oft es Noth ist, gebraucht, heilsam; dazu aber muß sie auch ganz und so entschieden, wie möglich zur Anwendung kommen. Und die Anwendung der Arznei wird erst aufhören, wenn wir nicht mehr mit sterblichen Leibern bekleidet sind. Halbe Mittel, keine Mittel! sagt das Sprüchwort. So auch keine Aushilfen, um nicht wirklichen Eid zu fordern, oder zu leisten. In dieser Beziehung ist die Handtreue an Eides Statt zu verwerfen. Denn der Eid hängt nicht, wie es wohl menschlich bey der Bestimmung einer Gerichtscompetenz festgesetzt werden kann, von der Summe des Objektes ab. Entweder wird also die Handtreue wie ein Eid angesehen, und man hat dann auch wirklichen Eid geleistet, aber ohne Gott die rechte Ehre zu geben; oder sie wird nicht wie ein Eid angesehen, und man bereitet dadurch auch den Eidesbruch vor. — Wer ohne Noth Arznei nehmen läßt, stört die gesunde Entwickelung eines Organismus; wer ohne Noth Eid abnehmen läßt, stört ebenso die gesunde Entwickelung des religiösen Lebens. Darum, wo es erforderlich ist, Eid, so

oft es sein mag; aber ganzen vollen Eid! Aber ohne Noth nicht! (Die Fälle zu rechtlicher Beschränkung des Eides anzudeuten, ist hier nicht der Ort und nicht meines Amtes.)

Aber man redet ein, und es ist dieses die Klage des Tages, daß der Eid darum vermindert werden möge, weil er durch öftere Anwendung den Character des Heiligen verliere, profan werde, dadurch zugleich alle Sicherheit einbüße. Aber verliert denn durch öfteres Beten das Gebet seinen heiligen Sinn und heiligen Character, wie seinen Segen? Niemand wird es behaupten; es sei denn, daß das Gebet als Pönitenz aufgelegt, oder ein und dasselbe Gebet in bestimmter Zahl grade hinter einander wiederholt werden solle. Es werde der Eid nur nicht von zu profanen Händen abgenommen, nicht durch die Umgebung, in welcher er abgelegt werden soll, profanirt, und er wird sich selbst seinen heiligen Charakter bewahren.

Wenn erst alle, die Zeugen eines Eides sind, zumal die ihn abnehmen, es anerkennen, und es sehen lassen, daß jeder Eid auch für sie ein Glaubensbekenntniß, eine Religionshandlung, eine wirkliche Mahnung an Gottes heilige Nähe ist: so wird er auch ernst und heilig genommen werden von denen, die den Eid zu leisten haben. Manchem möchte dann der Eid zum Gottesdienst werden, der an keinem andern mehr Theil zu nehmen sich gewöhnt hat. Darum mag es auch schwerlich ganz zu billigen seyn, daß in mehreren Staaten die Diensteide durch Reverse geleistet werden, gleich als wären Beamtete und Geistliche für den körperlichen Eid zu gut, oder wenigstens der Eid in gewöhnlicher Form nicht für sie nöthig. Ob nicht Mancher ernster sich prüfte und gewissenhafter seine Vorsätze faßte, wenn er in feierlicher Weise zu körperlichem Eide seine Hand erheben müßte, als wenn er mit flüchtiger Feder seinen Namen unterzeichnet, nachdem er kaum die Zeilen mit den Augen überflogen hat, die ihm vorgelegt waren? Daß ich hierdurch nicht eine vielleicht für pfäffisch angesehene Meinung ausspreche, mag des öfter genannten Juristen Göschel's [68]) Ansicht hierher gesetzt seyn: „Wie der Eid den Glauben zur Voraussetzung hat, so kann er auch dienen den Glauben zu mehren, zu stärken und zu unterhalten. In beiden Beziehungen wird besonders der Amtseid von praktischer Wichtigkeit, namentlich in unserer Zeit. Der Amtseid

68) Göschel, a. a. O. pag. 158.

ist der einzige religiöse Akt, der dem weltlichen Beamten noch angesonnen wird, denn die Abnahme von Eiden, welche Andre leisten, wird vollends gar nicht mehr als ein Religionsakt des Beamten selbst angesehen, wiewohl sich daran wesentlich die religiöse Gemeinschaft entwickeln sollte. Der Amtseid ist nicht allein wichtig als Eid, sondern auch als das einzige Glaubensbekenntniß, welches noch Amt und Glauben einigermaßen zusammenhält, und nicht allein als Glaubensbekenntniß, sondern auch als Erinnerung an die letzten Reste des Zusammenhangs zwischen dem Staate und der Kirche, unter welche der Eid namentlich gehört. Insofern ist jeder Amtseid ein Test-Eid im weitern Sinne. Wenn daher Einer den Amtseid weigern wollte, es sey aus Stolz, weil er ein ehrlicher Mann ist, oder aus Unglauben im Sinne der Kirche, welche den Eid diktirt hat; der mag immerhin ein ehrlicher Mann sein und bleiben, — bis er etwas Besseres wird, nämlich ein Sünder und Zöllner — aber des Amtes ist er nicht fähig, er lehnt mit dem Eide auch das Amt ab. Die Entbindung vom Eide enthält auch die Lossagung von den Wurzeln, worauf der Staat ruht, und hiermit von jedem speciellen Amte im Staate. Wie sollte überdieß ein Beamter, der seinen Eid selbst nicht geleistet hat, zur Abnahme von Eiden, zur religiösen Theilnahme an dem Eide Anderer sich legitimiren?"

Beschränkungen des Eides liegen in seinem Begriffe, sie ergeben sich aus den obengenannten comites juramenti. Grade die justitia in objecto schließt auch die Forderung ein, daß nicht unnütze Eide geschworen werden. [69]) Diese freilich in bindende Kategorieen zu fassen, wird stets vergeblich seyn; wenn auch einzelne Eidesarten nach verschiedenen Rechtsordnungen antiquirt sind, so wird meistens ein wahrhaft religiöser Sinn des Richters am sichersten beurtheilen können, wo des Eides Noth ist; öfter freilich läßt der Buchstabe des Gesetzes wenig Raum.

Aber auch das wird wahr seyn; ein Eid zuviel gefordert, wird nirgends solchen

---

69) Bedenklich ist in dieser Beziehung die Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, wonach, bei Einverständniß der Parthieen, zur Leistung des Eides nicht einmal ein Decret des Prozeßgerichtes erforderlich ist. Hiernach erscheint der Eid in die Hand nicht des Richters, sondern der Partheien gegeben.

Schaden bringen, als eine Abnahme des Eides, bei welcher Leichtfertigkeit, Gefühllosigkeit und Geringachtung gegen denselben hervortritt.

Soviel man darum auch verlangt, daß eidesunwürdige Subjekte zum Eide nicht zugelassen würden, das Auge des weltlichen Richters kann nicht in die Tiefe des Herzens sehen; wenn nicht bestimmte Laster, oder besser noch obrigkeitlich eingetretene Bestrafungen derselben, als zum Eide unfähig machend, festgestellt sind; so wird auch von dieser Seite eine Beschränkung des Eides nicht leicht eintreten können. Noch weniger kann von dem Werthe des Objektes, über welches der Eid eintreten soll, eine Grenze hergenommen werden; denn es handelt sich ja um das Recht auf einen Gegenstand, was sich nicht nach dem Werthe dieses Gegenstandes abschätzen läßt.

„Man dringt auf Verminderung der Eide und meint damit deren Heilighaltung zu bewähren und zu bewirken; der innerste Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß der modernen Zeit der Eid zu fremd geworden ist, und das tägliche Leben von allem Kirchlichen sich entfernt hat. Darum wird der Begriff des Heiligen wie im klassischen Alterthume — dem thatsächlichen Inhalte des Christenthumes entgegen, welches zu allen Dingen nütze ist, — in der Entfernung davon, im Fremdsein gesucht. Darüber, daß zuviel, oder bei allen Gelegenheiten, auch bei den geringfügigsten Veranlassungen und Unternehmungen gebetet wird, darüber wird so leicht Niemand klagen, der irgend eine Gebetserfahrung gemacht hat. Und was ist der Eid nach seinem hauptsächlichsten Inhalte anders als Gebet, als Erinnerung an das Eine, was Noth thut? Die äußere Feierlichkeit könnte auch den innern Ernst erwecken und erhöhen. Darauf war auch die Absicht des Kaisers Justinianus gerichtet, die in unsern Zeiten Superstition genannt wird, während doch gleichzeitig jede sinnliche Einwirkung auf den Schwörenden durch äußere Feierlichkeit empfohlen zu werden pflegt. Darum verordnete Kaiser Justinianus, daß vor jedem Gerichtsstuhle die heiligen Schriften niedergelegt werden sollten zur steten Erinnerung an das letzte Gericht, welches allen Gerichtstagen folgen wird.“ 69)

Noch ein anderes Wort fühle ich mich gedrungen hierherzusetzen: 70) „Es ist

---

69) Göschel, a. a. O. pag 159.

70) Ebenda, pag. 210.

eine legislative Einschreitung in diesem wichtigen Kirche und Staat verbindenden Zweig der Gerichtsverwaltung, nämlich den Eid, überall unentbehrlich. Aber das Gesetz allein in seiner Abstraktion von der Ausführung reicht nicht aus: es ist noch vielmehr die Persönlichkeit der richterlichen Obrigkeit in Anspruch zu nehmen. Nicht genug kann darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Rechtsverwaltung auch in Beziehung auf den Eid nicht allein von der gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsordnung, sondern hauptsächlich von den Personen abhängt, die sie verwalten, weil sie mit deren Gesinnungen sich hebt und fällt."

Beschränkung des Eides liegt also nicht in der Natur desselben geboten, sondern nur, daß er mit heiligem Ernste und in heiliger Umgebung abgenommen werde.

So wird man getrost sagen können, der Eid wird dauern gegen alle Angriffe, die er erfährt, nicht etwa nur weil die Staatseinrichtungen seiner bedürfen, sondern weil die Natur des Menschen ihn fordert.

Ich sagte die Natur des Menschen, hätte ich nicht richtiger sagen sollen, die Sünde des Menschen? Allerdings! so lange die Menschen Sünder, also auch nicht aus der Wahrheit sind, Sünder auch an der Wahrheit; so lange muß auch der Eid seyn als das Heiligungsmittel gegen die Lüge, als ihr Damm, als der Erlösungsweg daraus: aber wenn nun die Sünde überwunden ist, wird dann der Eid auch noch dauern, werden im Himmel auch Eide geschworen? Wenn ich auch hier mich nicht zu des Hieronymus Wort bekennen will: Etiam in coelo fiunt ruinae, so bekenne ich mich doch zu Eiden des Himmels. Denn die heilige Schrift stellt uns auch Beispiele eines Eides dar, welchen Gott den Menschen gegeben hat. Die Menschen im Gefühle ihrer Sündhaftigkeit, in der Erfahrung, wie Alles um sie her in Lüge verstrickt war, wollten Gott selbst in seinen theuersten Zusagen nicht glauben; darum läßt sich Gott herab zu den Menschen, welchen er den Rathschluß der Erlösung kund thun will, und versichert seine Verheißungen menschlich, gleichsam den Menschen gegenübertretend. Aber wie der Mensch im Eide sich auf ein Größeres bezieht und hinaufsteigen muß zum Absoluten; so muß Gott sich auf dasselbe Absolute, das ist, auf sich selbst beziehen. Der Eid Gottes hat mit dem Eide der Menschen ganz denselben Grund, der ihn fest macht; nur muß der Mensch um seiner Sünde willen zum Eid greifen, und Gott läßt

sich zu der Menschen Schwachheit herab. Hierher gehört als bezeichnende Stelle Hebr. 6, 13—20. Im A. T. wird oft des Gotteseides Erwähnung gethan: 1 Mos. 22, 16. 17. 26, 3. 2 Mos. 6, 8. 32, 13. 5 Mos. 4, 31. 6, 18. 8, 18. 29, 10 ff. Ps. 89, 36. 132, 11. Jes. 62, 8. Jer. 11, 3 ff. 22, 5. 44, 26. 51, 54. Ezech. 17, 15. 34, 11. Am. 4, 2. 6, 8. Bezeichnend sind für die Lehre vom Eide auch die beiden Stellen: Joh. 5, 30 — 34, besonders die Worte: *Ἐὰν ἐγὼ μαρτυρῶ περὶ ἐμαυτοῦ, ἡ μαρτυρία μου οὐκ ἔστιν ἀληθής. Ἄλλος ἐστὶν ὁ μαρτυρῶν περὶ ἐμοῦ.* Dagegen sagt der Herr Joh. 8, 14—18: *Κἂν ἐγὼ μαρτυρῶ περὶ ἐμαυτοῦ, ἀληθής ἐστίν ἡ μαρτυρία μου·μόνος οὐκ εἰμὶ, ἀλλ' ἐγὼ καὶ ὁ πέμψας με πατήρ-δύο ανθρώπων ἡ μαρτυρία ἀληθής ἐστιν. Ἐγώ εἰμι ὁ μαρτυρῶν περὶ ἐμαυτοῦ, καὶ μαρτυρεῖ περὶ ἐμοῦ ὁ πέμψας με πατήρ.* In diesen Worten spricht sich Christus offen dahin aus, daß sein Zeugniß bei sich selbst, an und für sich, wenn es von ihm ausgehe, wenn er allein sey, nicht glaubwürdig erscheinen werde, daß man also, wenn man *κατὰ τὴν σάρκα* richte, ein gewisses Recht habe, an seinem Zeugnisse Bedenken zu erheben. Doch aber müsse sein Selbstzeugniß auch wieder Glaubwürdigkeit ansprechen, indem es über einen Gegenstand sich ausspreche, über welchen man auf einem andern Wege, als durch seine eigne Erklärung, keine Gewißheit erlangen könne. Aber dieses Zeugniß, wie auf Erden in zweier Zeugen Mund Wahrheit seyn solle, sey ein befestigtes, indem zu seinem Zeugniß auch der zeuge, der mehr gebe, als menschliche Wahrheit. — Somit erscheinen diese Worte Jesu auch durchaus nicht anders, als ein Eid; denn sie enthalten, Christum in seiner leiblichen Erscheinung betrachtet, menschliche Aussage, die auf Gott bezogen ist. Wenn Christus dann Matth. 19, 17 (coll. Mark. 10, 18. Luk. 18, 19.) sagt: *Τί με λέγεις ἀγαθὸν, οὐδεὶς ἀγαθὸς, ει μὴ εἷς, ὁ Θεός:* so ist auch damit hingewiesen, wie der Vollendetste, denn Christus war auch als Mensch gut Joh. 8, 46, allein stehend, eigentlich nicht gut genannt werden könne; sondern nur bezogen auf den Urquell alles Wahren und Guten.

Hieraus wird sich offenbar die Folgerung ziehen lassen, daß der Eid nicht nur bleibet, bis die Sünde überwunden ist; sondern daß er auch bleibet, so lange die Creatur ist, so lange diese ihre *βεβαίωσις* suchen muß in dem Schöpfer. Darum hat auch der Himmel seine Eide, wenn auch ihre Form nicht mehr die menschliche Eidessprache ist. Denn, wie der Himmel jedes Wort auf Gott beziehet, jedes Wort im Gottesbewußtseyn gibt, so erscheint droben jedes Wort als Eid, als Wort aus Gott!

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bauer, Wilhelm Ludwig

Über den Eid moral-theologischer Versuch

Herborn 1846

4 Mor. 39 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10526423-0